Kanton Zug

Vorlage Nr. 3477.1
Laufnummer 17076

Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Teil I: Anträge der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen; Teil II: S 7 Archäologie, L 3 Weiler, L 4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, L 9 Naturgefahren, L 11 Kommunale Naherholungsgebiete, E 11 Abbau Steine und Erden)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 6. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

Inhalt

1.	**In Kürze**	**2**
2.	**Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiete Arbeitsnutzung**	**5**
3.	**Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien in Oberägeri**	**16**
4.	**Richtplankapitel S 7.3 Archäologische Fundstätten**	**29**
5.	**Richtplankapitel L 3.1 Weiler**	**32**
6.	**Richtplankapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion**	**37**
7.	**Richtplankapitel L 9.1 Naturgefahren**	**45**
8.	**Richtplankapitel L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete**	**52**
9.	**Richtplankapitel E 11 Abbau Steine und Erden**	**56**
10.	**Parlamentarische Vorstösse**	**59**
11.	**Zeitplan**	**61**
12.	**Antrag**	**61**

1. In Kürze

Der Kanton Zug passt den kantonalen Richtplan in verschiedenen Kapiteln an. Die Anpassungen lagen vom 19. März 2022 bis zum 17. April 2022 öffentlich auf. Rund 270 Stellungnahmen sind eingegangen, davon mehr als 200 allein zum Umfahrungstunnel Unterägeri.

Der Bericht und Antrag ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil werden Anträge der Gemeinden behandelt, welche diese im Rahmen ihrer anstehenden Ortsplanungsrevisionen stellten. Im zweiten Teil geht es um Änderungen bei den Themen Archäologie, Weiler, Erholungswald, Naturgefahren, Naherholungsgebiete und Abbaugebiete.

Die Verkehrsvorlagen Autobahn-Halbanschluss Steinhausen, Umfahrung Unterägeri und Zentrumstunnel Zug behandelt der Regierungsrat zusammen mit dem Mobilitätskonzept. Dieses berät der Kantonsrat später. Diese drei Kapitel sind deshalb nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags.

TEIL I: Anträge der Gemeinden

Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiete Arbeitsnutzung

Bösch, Hünenberg
Die Gemeinde Hünenberg beantragt, einige Flächen im Bösch aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen und so für die Wohnnutzung zu öffnen. Das peripher gelegene, grossmehrheitlich als Arbeitszone genutzte Gebiet eignet sich für die Wohnnutzung nicht. Zudem verfügt Hünenberg nur über bescheidene Arbeitsplatzreserven. Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Chamerstrasse, Risch
Gestützt auf die Arbeiten zur gemeindlichen Räumlichen Strategie und den damit einhergehenden Überlegungen zur Schaffung von mehr Wohnangeboten beantragt die Gemeinde Risch, einen Teilbereich des Vorranggebiets Arbeitsnutzung aus dem Richtplan zu entlassen. Es handelt sich dabei um die Fläche zwischen Chamer-, Birken- und Blegistrasse. Der Regierungsrat empfiehlt, die Anpassung anzunehmen.

Chollerstrasse, Steinhausen
Die Gemeinde Steinhausen beantragt, gestützt auf ihre «Räumliche Strategie 2040», das Gebiet zwischen der Sumpf- und der Chollerstrasse aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen. Grund dafür ist der Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» der Stadt Zug, der eine Mischnutzung vorsieht und auf drei Seiten an das Areal angrenzt. Steinhausen verfügt über umfangreiche Reserven an reinen Arbeitszonen. Die Entlassung ermöglicht das Erarbeiten eines ordentlichen Bebauungsplans und somit eine einheitliche Mischnutzung im gesamten Perimeter entlang der (verlängerten) Chollerstrasse. Der Regierungsrat empfiehlt, die Anpassung anzunehmen.

Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien in Oberägeri

Alisbachweg/Gulm und Seematt
Die Gemeinde Oberägeri beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet Alisbachweg/Gulm sowie in der Seematt geringfügig zu verschieben. Es handelt sich dabei primär um technische Anpassungen. Die Anpassungen sind unbestritten. Der Regierungsrat empfiehlt, die Anpassungen anzunehmen.

Böschi
Die Gemeinde Oberägeri beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinie um die Inselbauzone Böschi zu verschieben, um in einem späteren Schritt die Wohnzone erweitern zu können. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist in diesem peripher gelegenen Gebiet jedoch unerwünscht und steht nicht im öffentlichen Interesse. Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Morgarten
Die Gemeinde Oberägeri verfügt bei den Arbeitszonen über praktisch keine Reserven mehr. Um die Entwicklungsziele der Gemeinde zu erreichen, beantragt der Gemeinderat, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Morgarten zu verschieben. So kann die bestehende Arbeitszone später allenfalls vergrössert werden. Von den beiden Varianten, die die Gemeinde für die öffentliche Mitwirkung vorgeschlagen hat, steht aus verschiedenen Gründen nur noch die Variante Süd zur Diskussion. Der Regierungsrat empfiehlt, die Anpassung anzunehmen.

TEIL II: Weitere Richtplananpassungen

Richtplankapitel S 7.3 Archäologische Fundstätten

Die prähistorischen Seeufersiedlungen («Pfahlbauten») des Zugersees repräsentieren ein ausserordentliches Kulturerbe. Optimale Erhaltungsbedingungen machen sie zu Denkmälern von besonderer Bedeutung und wissenschaftlicher Aussagekraft. Aufgrund dieses universellen Werts wurde 2011 eine Auswahl der bedeutendsten Pfahlbauten als UNESCO-Welterbe anerkannt. Darunter befinden sich auch drei Fundstellen in der Stadt Zug. Um der Forderung des Bundes nach Aufnahme der Welterbestätten in die übergeordneten Planungsinstrumente nachzukommen, finden diese prähistorischen Seeufersiedlungen neu namentlich Eingang in den Richtplantext. Die Anpassung wird grossmehrheitlich unterstützt.

Richtplankapitel L 3.1 Weiler

Im Dezember 2018 fällte das Bundesgericht (BG) einen Entscheid zu Kleinsiedlungen und Weilern. Das BG definiert darin die Anforderungen an eine Kleinsiedlung und die zulässige Nutzung. Dieser Entscheid wirkt sich auf die Weiler im Kanton Zug aus, die bisher weniger strenge Kriterien erfüllen mussten. Acht im Richtplan festgesetzte Weiler scheitern an den Kriterien des BGs. Sie sind aus dem Richtplan zu streichen. Zudem wird im Richtplantext verdeutlicht, dass Neubauten in Weilern unzulässig sind, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig, standortgebunden oder aus ortsbildschützerischen Gründen zwingend sind. Die Anpassung war in der Mitwirkung weitgehend unbestritten.

Richtplankapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

2011 setzte der Kantonsrat im kantonalen Richtplan Wälder mit besonderer Erholungsfunktion fest. Die Ansprüche der Bevölkerung gegenüber dem Wald als Erholungsraum veränderten sich in den letzten zehn Jahren. In gewissen Wäldern ist der Erholungsdruck tiefer als damals angenommen, andere Wälder mauserten sich zu wichtigen Naherholungsgebieten. Das Amt für Wald und Wild führte eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Die Ergebnisse führen zu einer Anpassung der Perimeter der Erholungswälder im kantonalen Richtplan. Im Richtplantext ergibt sich aufgrund der Mitwirkung eine Ergänzung zum «Bikenetz». Die Anpassung war in der Mitwirkung weitgehend unbestritten.

Richtplankapitel L 9.1 Naturgefahren

Grundlagen zu Naturgefahren berücksichtigen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung. Dazu sieht der Bund zwei mögliche Modelle vor: das Gefahrenzonenmodell und das

Gefahrenhinweismodell. Der Regierungsrat beantragt einen Modellwechsel hin zum Gefahrenhinweismodell. Zudem soll das Richtplankapitel um einen Abschnitt über die Einführung des integralen Risikomanagements ergänzt werden. Die Anpassungen waren in der Mitwirkung unbestritten.

Richtplankapitel L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (Kap. L 4.4) zeigte sich, dass auch die kommunalen Naherholungsgebiete einer Anpassung bedürfen. Der Vorschlag eliminiert Doppelspurigkeiten und stimmt die Flächen aufeinander ab. Zukünftig beschränken sich die im Richtplan bezeichneten Naherholungsgebiete nur noch auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets und des Waldes. Die in der Richtplankarte enthaltenen Verbindungen zwischen Naherholungsgebieten und Siedlungsgebiet sind für die Planungen von Gemeinden und Kanton unbedeutend. Die Anpassungen waren in der Mitwirkung weitgehend unbestritten und erfahren keine Änderungen.

Richtplankapitel E 11 Abbau Steine und Erden

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen in Cham ab. Auslöser war eine Beschwerde der Gemeinde Cham. Somit bleibt der Beschluss E 11.2.2 in seinem vorangegangenen Wortlaut als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan bestehen. Mit der nun vorliegenden Anpassung des Kapitels E 11 Abbau Steine und Erde reagiert der Kanton auf diesen Entscheid und justiert die Kies- und Deponieplanung. Die konkreten Anpassungen waren in der Mitwirkung unbestritten.

Teil I: Anträge der Gemeinden

2. Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiete Arbeitsnutzung

Der Kanton ist in der Verantwortung, dass im Kanton Zug langfristig ein genügend hoher Anteil der begrenzten Ressource Boden für Wirtschaft und Gewerbe gesichert bleibt. Gewerbetreibende und Unternehmen sollen nicht in die Nachbarkantone ausweichen müssen, weil sie keine Flächen für ihre Standorte finden können. Aus diesem Grund schied der Kantonsrat 2018 die Vorranggebiete für Arbeitsnutzung im kantonalen Richtplan aus. Damit wollte man verhindern, dass reine Arbeitszonen schleichend in – lukrativere – Misch- oder Wohnzonen umgezont werden und das Gewerbe keine Flächen mehr findet.

In diesen Vorranggebieten ist nur reines Arbeiten zugelassen; Wohnnutzungen sind ausgeschlossen (ausgenommen betriebsnotwendiger Wohnraum). Sie umfassen diejenigen Arbeitszonen, welche sich auf Grund ihrer Lage und heutigen Nutzung langfristig für die Zuger Wirtschaft eignen, sowohl für das Gewerbe als auch für Dienstleistungsunternehmen.

Im Kanton Zug gab es Ende 2021 rund 270 Hektaren Arbeitszone, davon waren rund 50 Hektaren oder 19 % unbebaut. Abbildung 1 zeigt die sehr unterschiedliche Verteilung auf die Gemeinden. Steinhausen und Risch haben die grössten unbebauten Flächen in der Arbeitszone; Oberägeri, Menzingen und Neuheim haben weniger als 1 Hektare. In Walchwil und Zug gibt es keine Arbeitszonen. Das Gewerbe ist dort in Bauzonen mit besonderen Vorschriften (BsV) oder in den Mischzonen ansässig.

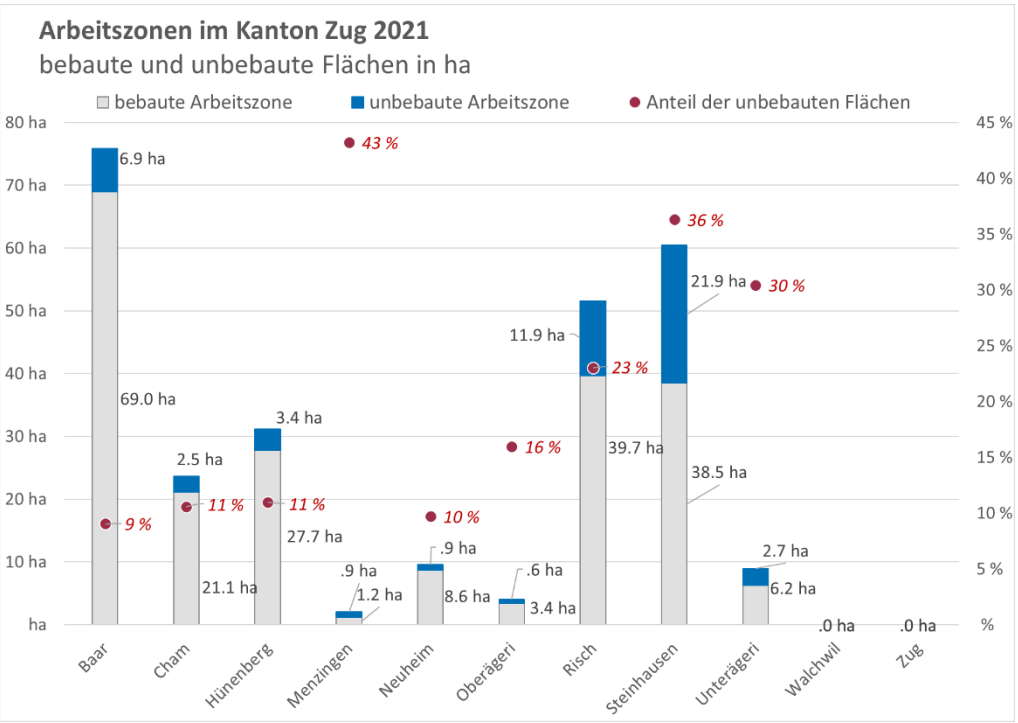

Abbildung 1: Verteilung der Arbeitszonen im Kanton Zug (Hinweis: in den Gemeinden Walchwil und Zug gibt es keine Arbeitszonen; Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sind dort in den Misch- oder BsV-Zonen angesiedelt.)

In den letzten fünf Jahren gab es verschiedene Umzonungen, welche die «technische» Fläche der Arbeitszonen um 20 Hektaren verringerten (Abbildung 2). Faktisch wird in vielen Fällen jedoch weiterhin Gewerbe zugelassen, allerdings meist in einer Mischnutzung. Zum Beispiel hat die Gemeinde Cham 2017 das rund 11 Hektaren grosse Papieri Areal von einer Arbeitszone B in eine Wohn- und Arbeitszone B umgezont. Weitere Flächen wurden von einer Arbeitszone in eine Bauzone mit speziellen Vorschriften umgezont: V-Zug Tech-Cluster (4,3 ha; ein Drittel der maximalen Baumasse sind für Produktion und Logistik bestimmt) und Unterfeld Süd in Baar (5,2 ha). Generell zeigt die Abbildung 2 aber, dass der Verbrauch der Arbeitszonen nur

langsam fortschreitet und dass sich die Gesamtfläche seit der Einführung der Vorranggebiete für Arbeitsnutzung im Jahr 2018 kaum mehr verändert hat.

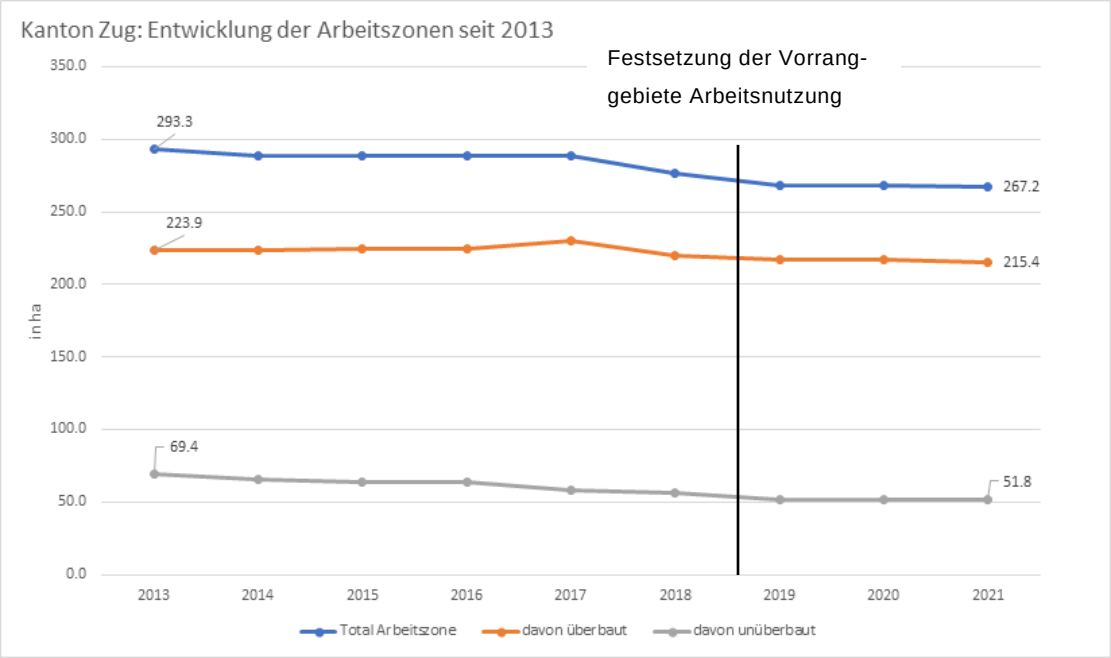

Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitszonen seit 2013 (ARV, 2022)

Die Gemeinden Hünenberg, Risch und Steinhausen haben je einen Antrag gestellt, gewisse Gebiete aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen. Auf die einzelnen Anträge gehen die folgenden Kapitel im Detail ein.

2.1 Bösch, Hünenberg

2.1.1 Antrag der Gemeinde Hünenberg mit Begründung

Hünenberg möchte das Arbeitsplatzgebiet Bösch für die Wohnnutzung weiter öffnen, um ein ausgewogeneres Verhältnis von Beschäftigten und Wohnenden sowie von Wohnangebot und -nachfrage zu erreichen. Dies im Sinne des Ansatzes der «Stadt der kurzen Wege» mitsamt erhoffter Belebung des Gebiets. Dabei soll aber ausschliesslich «spezielles Wohnen» kontrolliert zugelassen werden. Unter «speziellem Wohnen» versteht die Gemeinde zum Beispiel Wohnungen für Studierende des Campus Zug-Rotkreuz der Hochschule Luzern, für Lehrkräfte der «International School of Zug and Luzern» oder für Mitarbeitende der «Stiftung zuwebe». Die entsprechenden Instrumente in der Nutzungsplanung und im Betrieb müssten diese Wohnformen vertraglich absichern und kontrollieren. Eine solche kontrollierte zugelassene Teilöffnung für «spezielles Wohnen» beträfe vorwiegend den nördlichen und den zentralen Bereich. Ziel wäre, die gemeindliche Schulinfrastruktur nicht weiter zu belasten und ein Verdrängungseffekt von Arbeitsnutzungen, insbesondere von Gewerbenutzungen, möglichst zu vermeiden. Um Wohnnutzungen überhaupt realisieren zu können, müsste das betroffene Gebiet vorgängig aus dem Vorranggebiet für Arbeitsnutzung im Richtplan entlassen werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde Hünenberg den Antrag, das Vorranggebiet für Arbeitsnutzung gemäss der Abbildung 3 im nördlichen und zentralen Bereich zu reduzieren.

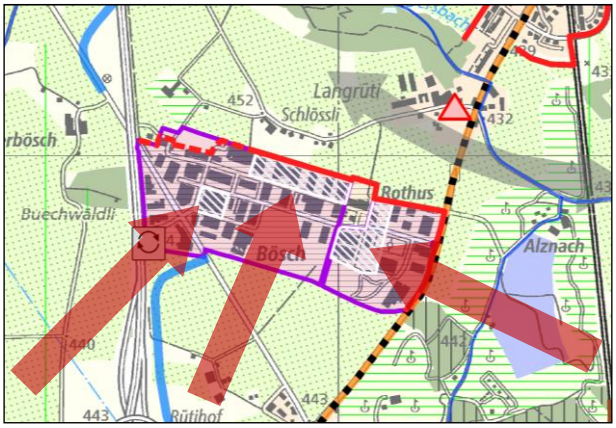

Abbildung 3: Antrag der Gemeinde Hünenberg zur Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Arbeitsnutzung

violette Kontur = rechtskräftiges Vorranggebiet Arbeitsnutzung; teils überlagert durch Siedlungsbegrenzungslinie
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie (ausgezogen: ohne Handlungsspielraum, gestrichelt: mit Handlungsspielraum)
weiss schraffiert = Gebiete, welche die Gemeinde aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlassen möchte

2.1.2 Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan befindet sich heute das ganze Gebiet (mit Ausnahme der Wohn- und Arbeitszone WA Rothus) im Vorranggebiet Arbeitsnutzung.

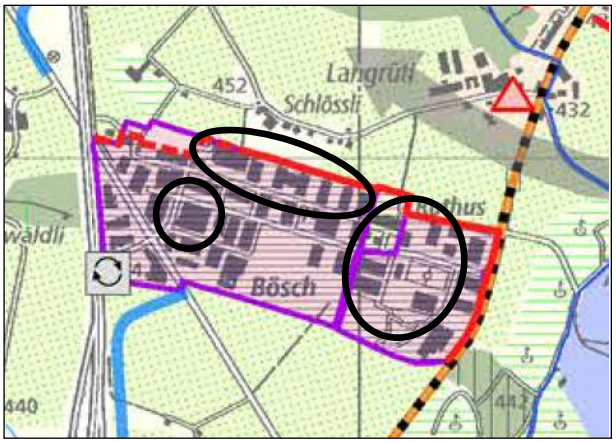

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Die schwarzen Ellipsen markieren die betroffenen Gebiete.

violette Kontur = Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie (ausgezogen: ohne Handlungsspielraum, gestrichelt: mit Handlungsspielraum)

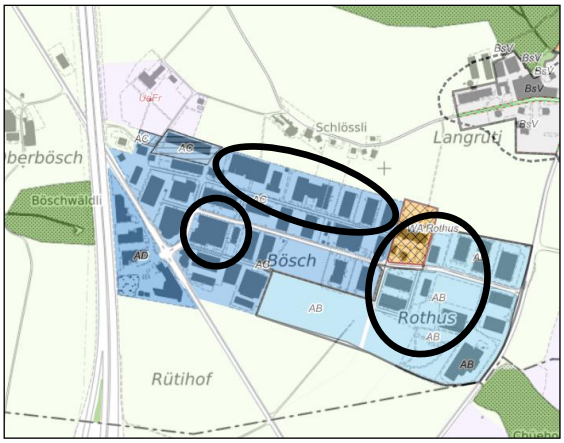

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Die schwarzen Ellipsen markieren die betroffenen Gebiete.

hellblau = Arbeitszone AB
dunkelblau = Arbeitszone AC
orange kariert = Wohn- und Arbeitszone WA Rothus

Gemäss Zonenplan umfasst der Perimeter die Arbeitszonen AB und AC (Abbildung 5Abbildung 5). In der Zone AC sind – im Gegensatz zur Zone AB – auch stark störende Betriebe erlaubt und die Baumassenziffer sowie die mögliche Firsthöhe sind höher. Die Wohn- und Arbeitszone «WA Rothus» umfasst ein Hotel, die Asylunterkunft (Abriss und Neubau 2022/23) sowie einen Neubau (2021) mit rund 20 Wohnungen und Gewerbeflächen.

2.1.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

2.1.4 Mitwirkungsverfahren

- 23 Eingaben; davon unterstützen rund zwei Drittel den Vorschlag des Kantons, den Antrag abzulehnen; 7 sagen ja oder ja mit Vorbehalt zum Antrag der Gemeinde Hünenberg.
- Die Gemeinde Hünenberg hat auf die ablehnende Haltung des Kantons reagiert und schlägt in ihrer Stellungnahme einen stark reduzierten Perimeter zur Entlassung aus dem Vorranggebiet vor (weiss schraffierte Fläche in Abbildung 6). Sie ist der Meinung, dass eine Teilöffnung für «spezielles Wohnen» angrenzend an die bestehende Mischnutzung – bei gleichzeitiger Nachverdichtung des Arbeitsplatzgebiets – dem Ziel der Sicherung von Raum für Arbeitsnutzung nicht widerspricht.

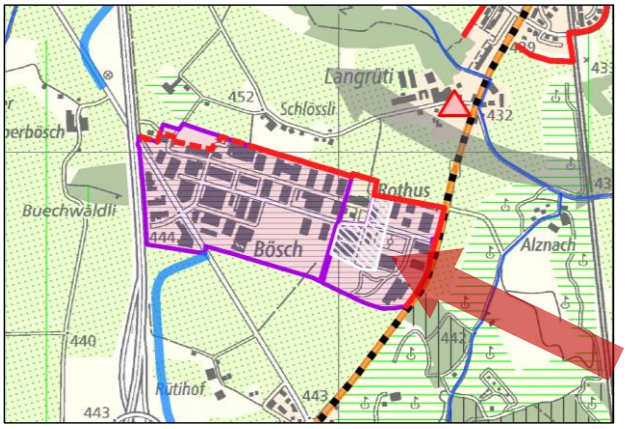

Abbildung 6: Neuer Vorschlag der Gemeinde Hünenberg

- Die Parteien unterstützen die ablehnende Sicht aus der Mitwirkung mehrheitlich. Sie befürchten Probleme durch steigende Immobilienpreise sowie durch Geruchs- und Lärmemissionen. Die SP wäre mit einer flächenmässig kleineren Entlassung einverstanden unter der Bedingung, dass für die produzierenden (lauten) Betriebe durch die Wohnnutzungen keine Nachteile entstehen.
- Pro Natura macht sich neben dem Beibehalten des Status quo auch für die Auszonung der unbebauten Parzelle im südlichen Teil des Areals stark.
- Einige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sehen die Vision für das Bösch durch den Begriff «spezielles Wohnen» verwässert. Angedacht hätte man einen Wohnanteil in den Geschäftshäusern unter dem Begriff «Wohnen und Arbeiten» zur Belebung des Areals und keine Studierenden-Wohnungen. Andere sehen Konflikte betreffend Lärm- und Geruchs-Emissionen sowie beim Verkehr bei steigender Wohnnutzung vorprogrammiert. Sie befürchten zudem eine schleichende Auflösung der sowieso schon raren Arbeitszone C, welche auch stark störende Betriebe zulässt.
- Der Verein Zukunft Bösch trägt die Anliegen der Gemeinde Hünenberg mit und unterstützt deren Antrag. Kürzere Wege zwischen Wohnen und Arbeiten führten zu weniger Verkehr und einem tieferen Energieverbrauch.
- Die Zuger Wirtschaftskammer und der kantonale Gewerbeverband unterstützen die ablehnende Haltung des Kantons.

2.1.5 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

2.1.5.1 Tangierte Interessen

In den Arbeitsgebieten steht das Interesse des Gewerbes im Vordergrund, bezahlbare Flächen für produzierende Betriebe zu finden. Auch lärm- oder geruchsintensive Betriebe sollen möglich sein, ohne Angst vor Einsprachen von Anwohnenden. Der Wunsch der Gemeinde, das Quartier

mit speziellem Wohnen zu beleben, ist ein Interesse, das mit der intensiven Arbeitsnutzung nur schwer vereinbar ist.

2.1.5.2 Interessenabwägung

Aus Sicht des Regierungsrats soll das Vorranggebiet Arbeitsnutzung so bleiben, wie es im Richtplan seit 2018 eingetragen ist. Aus raumplanerischen Überlegungen macht es keinen Sinn, in einer Arbeitszone AC, in der stark störende Betriebe erlaubt sind, eine Fläche für Wohnen frei zu geben. Eine vermehrte Wohnnutzung zieht erfahrungsgemäss rasch weitere Folgenutzungen nach sich (Schulen, Einkaufen etc.). Ausserdem sind Konflikte betreffend Emissionen (Lärm, Geruch, Verkehrsaufkommen) bei steigender Wohnnutzung vorprogrammiert. Die Gemeinde verfügt über keine grossen Reserven an unbebauten Arbeitszonen (siehe Kapitel 2). Es liegen gar Begehren für die Auszonung von heute unbebauten Arbeitszonen vor, was die Situation nochmals verschärfen könnte.

Der neue Kompromissvorschlag der Gemeinde mit einer Reduktion der Wohnzone löst das Grundsatzproblem der empfindlichen Wohnnutzung gegenüber den Emissionen der Gewerbenutzung nicht. Auch Bewohnende einer «speziellen Wohnzone» haben ein Anrecht auf eine angemessenen Wohnqualität.

2.1.5.3 Antrag des Regierungsrats

In der Mitwirkung wurden keine neuen Argumente eingebracht, die den Regierungsrat zu einer Richtungsänderung bewogen hätten.

Der Antrag, auch in reduziertem Umfang, ist aus raumplanerischen Gründen unzweckmässig und wird zur Ablehnung empfohlen.

2.2 Chamerstrasse, Risch

2.2.1 Antrag der Gemeinde Risch mit Begründung

Die Gemeinde Risch möchte das Vorranggebiet Arbeitsnutzung im Gebiet Chamer-, Blegi- und Birkenstrasse um rund 3,2 Hektaren reduzieren. Die beantragte Anpassung soll die Grundlage für dringend benötigten Wohnraum in Rotkreuz schaffen. Die Gemeinde strebt eine ausgewogenere Entwicklung der Einwohnenden- und Arbeitsplatzzahlen an und möchte den Richtwert für Einwohnende gemäss kantonalem Richtplan einhalten. Ein grösserer Spielraum bei den Flächen, die für Wohnen zur Verfügung stehen, kann im bezeichneten Gebiet eine differenzierte Entwicklung anstossen.

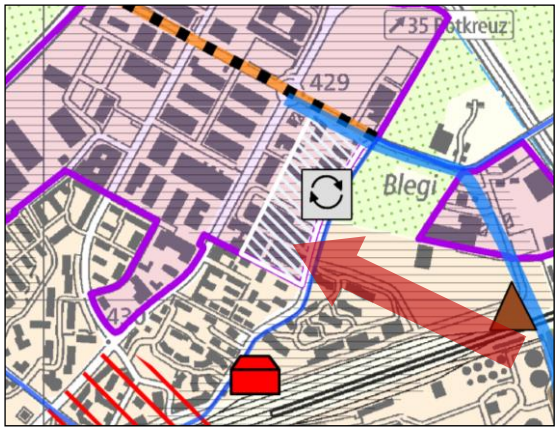

Abbildung 7: Antrag der Gemeinde Risch zur Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Arbeitsnutzung
violette Umrandung = rechtskräftiges Vorranggebiet Arbeitsnutzung
weiss schraffiert = Gebiet, welches die Gemeinde aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlassen möchte

2.2.2 Ausgangslage

2.2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan befindet sich das Gebiet heute im Vorranggebiet Arbeitsnutzung. Das in der Richtplankarte bezeichnete Vorranggebiet Arbeitsnutzung in Rotkreuz beinhaltet die aktuell hauptsächlich für das Arbeiten genutzten Areale im Bereich Rotkreuz Nord. Die Zone umfasst sowohl stark unternutzte als auch unbebaute Flächen und weist damit noch grosse Nutzungsreserven auf. Fast das gesamte Vorranggebiet ist gemäss Richtplan zudem ein Gebiet für Verdichtung I (AZ bis 2). Ein Einlösen dieser planerischen Absicht des Kantons würde die inneren Reserven des Arbeitsgebiets weiter erhöhen. Demgegenüber zeigt der Leerwohnungsstand für die Gemeinde Risch seit Jahren einen der tiefsten Werte der Schweiz (0,32 % im Jahr 2021, BFS).

2.2.2.2 Kommunaler Zonenplan

Gemäss kommunalem Zonenplan liegt der Perimeter in der Arbeits- und Dienstleistungszone D (Ausnützungsziffer 1.35). In dieser Zone ist laut Zonenordnung keine Wohnnutzung erlaubt. Direkt angrenzend im Südosten und -westen befinden sich Mischzonen (Wohn- und Arbeitszone).

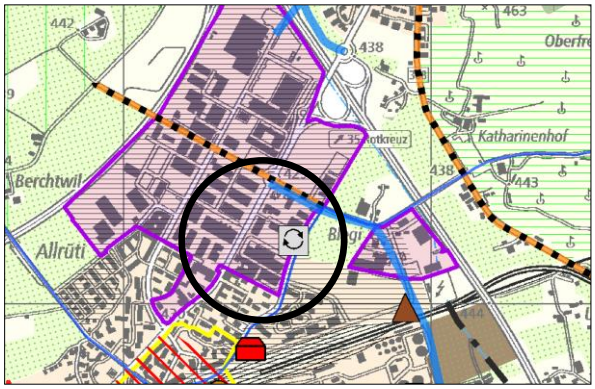

Abbildung 8: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

violette Umrandung = Vorranggebiet Arbeitsnutzung

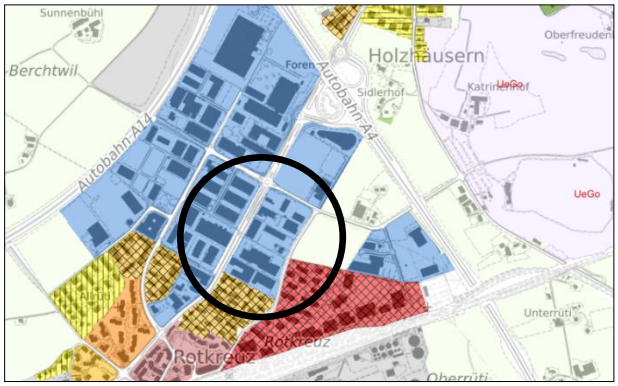

Abbildung 9: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

blau = Arbeits- und Dienstleistungszone D
orange/rot kariert = Wohn- und Arbeitszone 3, resp. 5

2.2.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Als Grundlage für die Revision der Ortsplanung erarbeitete die Gemeinde Risch eine «Räumliche Strategie». Begleitet durch einen Projektausschuss mit Vertretungen des Gemeinderats und der Verwaltung sowie einer Ortsplanungskommission erarbeitete ein beauftragtes Fachteam die Strategie mit den Kernthemen «Bebauter Raum», «Mobilität», «Grüne Infrastruktur» und «Zusammenleben».

Beim Kernthema «Bebauter Raum» heisst das Leitthema «moderates Wachstum»: Das Wachstum dient vorrangig der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Dabei soll das Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen primär im Zentrumsbereich sowie im Siedlungsbereich mit städtischem Charakter von Rotkreuz stattfinden. Bei der Bevölkerungsentwicklung soll die Vorgabe gemäss kantonalem Richtplan von 13'100 Einwohnenden bis ins Jahr 2040 als Richtwert gelten.

Die Gemeinde untersuchte die Einwohnenden- und Arbeitsplatzkapazitäten: Heute weist Risch mit je rund 11'000 Einwohnenden und ebenso vielen Arbeitsplätzen ein Verhältnis von 1:1 auf. Mit dem Zonenplan 2017 inklusive der Berücksichtigung bekannter Projekte (z. B. Chäsimatt)

weist Risch ein Wachstumspotenzial von ca. +750 Einwohnenden und rund +4’000 Arbeitsplätzen auf. Dies ergibt ein (theoretisches) Potenzial für ca. 11’750 Einwohnende und ca. 15’000 Arbeitsplätze. Der Richtplan Kanton Zug sieht für das Jahr 2040 und die Gemeinde Risch 13’100 Einwohnende und 11’300 Arbeitsplätze vor. Mit den bestehenden raumplanerischen Rahmenbedingungen kann sich die Gemeinde diesen Richtwerten, resp. dem angestrebten Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnenden nicht annähern.

Diese Erkenntnis sowie die sehr tiefe Leerwohnungsziffer hat die Projektorganisation der «Räumlichen Strategie» veranlasst, Potenziale für eine Wohnraumentwicklung zu suchen. Ein Eckpfeiler ist die Anpassung des Vorranggebiets Arbeitsnutzung. Sowohl die Ortsplanungskommission als auch der Gemeinderat empfehlen, aus städtebaulichen und freiräumlichen Gründen eine Trennung des Arbeits- und des Mischgebiets zwischen der Chamer- und Birkenstrasse in die Räumliche Strategie zu übernehmen.

Die beantragte Anpassung des Vorranggebiets Arbeitsnutzung in Rotkreuz ermöglicht der Gemeinde Risch, eine ausgewogenere Entwicklung (Einwohnende-Arbeitsplätze) zu verfolgen sowie eine differenzierte, auf den Kontext reagierende stadtplanerische Entwicklung im Bereich Chamer- und Birkenstrasse anzustossen.

2.2.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 2 «S 1.1 Vorranggebiete Arbeitsnutzung», mittlere Spalte

2.2.5 Mitwirkungsverfahren

- 12 Eingaben, davon alle zustimmend (eine mit Vorbehalt)
- Alle Parteien, die sich zu diesem Antrag äussern, unterstützen ihn. Das Ermöglichen von neuem Wohnraum, angrenzend an bestehende Wohngebiete, wird begrüsst. Die Alternative-die Grünen erwarten auch preisgünstiges Wohnen. Die Entlassung aus dem Vorranggebiet sei umsichtig, zweckmässig und zielführend. Es sei wichtig, Gewerbegebiet zu erhalten und gegebenenfalls zu erweitern, was aber vor dem Hintergrund der grossen Reserven hier nicht ins Gewicht falle.
- Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) betont die Wichtigkeit des preisgünstigen Wohnraums und geht davon aus, dass die im Richtplankapitel S 10 formulierten Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden.
- Pro Natura begrüsst die verbesserte Ausnutzung des riesigen unternutzen Arbeitsgebiets.
- Die vermehrte vertikale Schichtung von gewerblichen Nutzungen in den bodennahen Geschossen und das Wohnen in den oberen Geschossen wird als Beitrag an die innere Verdichtung anerkannt. Gegenüber Lärmemissionen aus dem Gewerbe, Gastgewerbe und Wohnen benötige dies aber eine deutlich höhere Toleranz als heute gepflegt.
- Die Zuger Wirtschaftskammer und der Gewerbeverband des Kantons Zug unterstützen den Antrag.

2.2.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

2.2.6.1 Tangierte Interessen

In den Arbeitsgebieten steht das Interesse des Gewerbes im Vordergrund, bezahlbare Flächen für produzierende Betriebe zu finden. Auch lärm- oder geruchsintensive Betriebe sollen möglich sein, ohne Angst vor Einsprachen von Anwohnenden. Die Gemeinde ist mit der Herausforderung von fehlendem Wohnraum konfrontiert und möchte den Perimeter deshalb in eine Mischnutzung überführen können.

2.2.6.2 Interessenabwägung

Im vorliegenden Fall ist es aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, das Gebiet aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen. Dies ermöglicht die Schaffung von Wohnraum. Eine Nutzung zu Wohnzwecken ist nur realisierbar, wenn der Perimeter in der Richtplankarte angepasst wird. Dass der Gemeinde die Flächen für Betriebserweiterungen oder -ansiedlungen ausgehen, ist nicht zu erwarten: Risch verfügt über grosse Flächen in den Arbeits- und Dienstleistungszonen, davon sind 23 % (knapp 12 Hektaren) unbebaut und weitere rund 10 Hektaren gelten als stark unternutzt (Stand 2021). Zudem blieb die Fläche der unbebauten Arbeitszonen seit 2014 praktisch unverändert. Der Perimeter soll so angepasst werden, dass entlang der Strassenachse die Arbeitsnutzung erhalten bleibt, was lärmtechnisch Sinn ergibt. Die neuen Wohngebiete grenzen an bestehende Wohngebiete an.

Das gemeindliche Interesse für neue Wohnflächen und die Neugestaltung des Gebiets zwischen der Chamer- und der Birkenstrasse überwiegen in diesem Fall die kantonalen Interessen an der Vorrangnutzung für Industrie- und Gewerbebetriebe.

2.2.6.3 Antrag des Regierungsrats

Die Gemeinde Risch hat mit 12 Hektaren unbebauten und weiteren 10 Hektaren stark unternutzten Arbeitszonen genügend Fläche für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Sie hat sich im Rahmen der Erarbeitung der «Räumlichen Strategie» ausführlich mit der Thematik beschäftigt und aufgezeigt, dass sich das zur Diskussion stehende Gebiet für eine neue Nutzung eignet.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Stellungnehmenden ist der Antrag für die Richtplananpassung identisch mit dem Vorschlag der öffentlichen Mitwirkung und wird zur Annahme empfohlen.

→ Synopse S. 2 «S 1.1 Vorranggebiete Arbeitsnutzung», rechte Spalte

2.2.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

2.3 Chollerstrasse, Steinhausen

2.3.1 Antrag der Gemeinde Steinhausen mit Begründung

Die Gemeinde Steinhausen beantragt, gestützt auf die «Räumliche Strategie 2040» der Gemeinde, das Gebiet zwischen der Sumpf- und Chollerstrasse aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen. Dies sei die Voraussetzung, damit das Gebiet – welches direkt an den Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» (Stadt Zug) angrenzt – zukünftig ebenfalls als Mischzone (Arbeiten und Wohnen) genutzt werden kann.

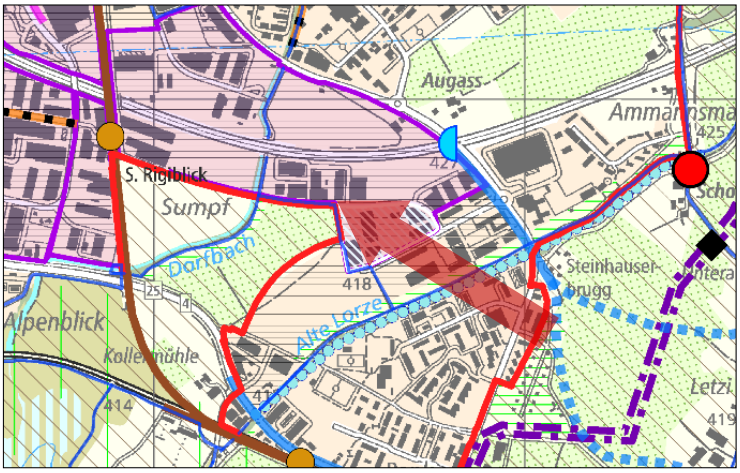

Abbildung 10: Antrag der Gemeinde Steinhausen zur Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Arbeitsnutzung
violette Umrandung = rechtskräftiges Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum
weiss schraffiert = Gebiet, welches die Gemeinde aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlassen möchte

2.3.2 Ausgangslage

2.3.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan befindet sich das Gebiet heute im Vorranggebiet Arbeitsnutzung (Abbildung 11).

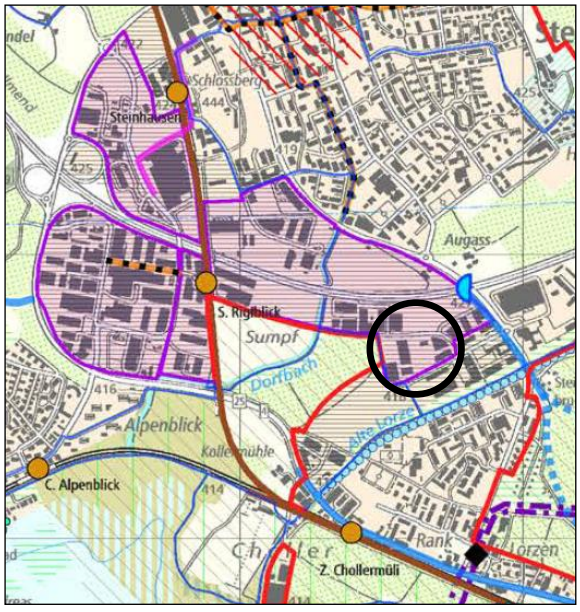

Abbildung 11: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

violette Umrandung = Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie

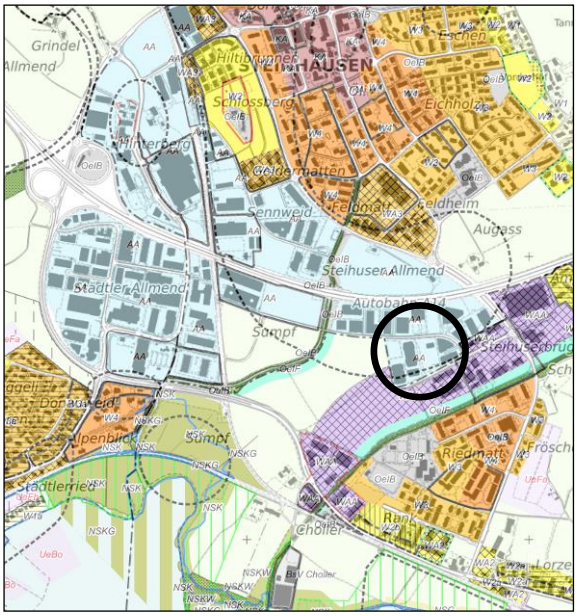

Abbildung 12: Ausschnitt aus den kommunalen Zonenplänen. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

hellblau = Arbeitszone A (Gemeinde Steinhausen)
violett kariert = Mischzone WAA (Stadt Zug)

2.3.2.2 Kommunaler Zonenplan

Gemäss kommunalem Zonenplan liegt der Perimeter in der Arbeitszone A (Abbildung 12). Das bedeutet, dass in diesem Perimeter heute keine Wohnnutzung möglich ist.

2.3.2.3 Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend», Stadt Zug

Direkt angrenzend, entlang der Chollerstrasse zwischen der Steinhauser- und Chamerstrasse, erliess die Stadt Zug den Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» (Abbildung 13).

Darauf basieren zukünftig diverse Bebauungspläne. Die betroffenen Parzellen auf Steinhauser Gemeindegebiet ragen also mitten in den Perimeter des Quartiergestaltungsplans. Der Gemeinderat Steinhausen stellt sich einen ordentlichen Bebauungsplan in Anlehnung an diesen Quartiergestaltungsplan vor. Er möchte den gesamten Perimeter entlang der Chollerstrasse zu einer Mischzone umzonen. So wäre eine einheitliche Realisierung möglich.

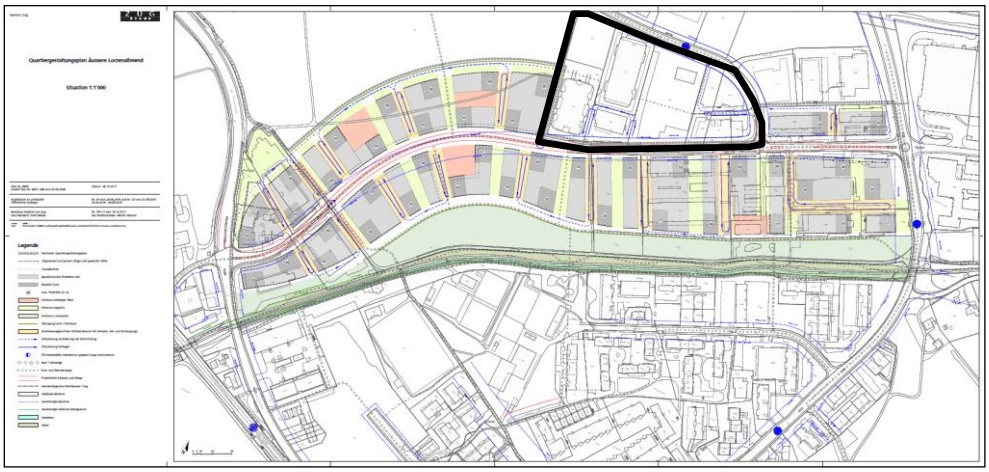

Abbildung 13: Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend», Stadt Zug, 19. Dezember 2017; die schwarze Umrandung markiert das betroffene Gebiet auf Gemeindegebiet von Steinhausen.

2.3.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde Steinhausen bei der Erarbeitung der «Räumlichen Strategie 2040» entschieden, die Bauzone zwischen der Sumpf- und der Chollerstrasse als «Umstrukturierungsgebiet» zu bewerten. Es soll im Sinne des Quartiergestaltungsplans «Äussere Lorzenallmend» der Stadt Zug von der reinen Arbeitszone in ein Wohn- und Arbeitsgebiet umstrukturiert werden (Handlungsanweisung in der «Räumlichen Strategie 2040»). Damit eine Änderung des Zonentyps möglich ist, muss der Kantonsrat das Gebiet vorgängig aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung im kantonalen Richtplan entlassen.

2.3.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 2 «S 1.1 Vorranggebiete Arbeitsnutzung», mittlere Spalte

2.3.5 Mitwirkungsverfahren

- 12 Eingaben, davon 9 zustimmend
- Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE betont die Wichtigkeit des preisgünstigen Wohnraums und geht davon aus, dass die im Richtplankapitel S 10 formulierten Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden.
- ALG, FDP, SP und SVP stimmen dem Vorschlag zu. Die ALG erwartet preisgünstiges Wohnen in der neu zu schaffenden Mischzone und erwähnt bereits heute, dass es für die künftigen schulpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner möglich sein muss, die Schulen von Zug zu besuchen.
- Die Mitte Kanton Zug steht einer Umzonung kritisch gegenüber. Ohne Nachweis, dass der hohe Anteil an unbebauten Arbeitszonen für den Kanton Zug und die Gemeinde Steinhausen ausreichen, lehnt sie den Antrag ab.
- Die Zuger Gewerbeverband und die Zuger Wirtschaftskammer unterstützen den Antrag.

2.3.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

2.3.6.1 Tangierte Interessen

In den Arbeitsgebieten steht das Interesse des Gewerbes im Vordergrund, bezahlbare Flächen für produzierende Betriebe zu finden. Auch lärm- oder geruchsintensive Betriebe sollen möglich sein, ohne Angst vor Einsprachen von Anwohnenden. Die Gemeinde hat ein Interesse daran, aufgrund ihrer räumlichen Entwicklungsstrategie in diesem Perimeter eine Mischnutzung der reinen Arbeitsnutzung vorzuziehen. So kann sie eine Aufwertung des Gebiets und ein grösseres Wohnangebot erreichen.

2.3.6.2 Interessenabwägung

Steinhausen verfügt über einen hohen Anteil an unbebauten Arbeitszonen (2021 waren 36,3 % der Arbeitszonen oder rund 22 Hektaren unbebaut). Die Gemeinde Steinhausen hat im Rahmen ihrer Arbeitszonenbewirtschaftung verschiedene Wachstumsszenarien errechnet. Dabei hat sich gezeigt, dass seit 2000 pro Jahr 0,4 Hektaren Arbeitszone bebaut wurden. Die verbleibenden Gebiete bei gleichbleibendem Flächenbedarf reichen noch für mehr als 25 Jahre. Steinhausen bleibt für das (produzierende) Gewerbe der wichtigste Standort im Kanton.

Im vorliegenden Fall ist es aus Sicht des Kantons vertretbar, das Gebiet aus dem Vorranggebiet zu entlassen. Dies ermöglicht eine einheitliche, grenzüberschreitende und aufeinander abgestimmte Entwicklung entlang der Chollerstrasse. Die raumplanerischen und städtebaulichen Interessen überwiegen in diesem Fall das kantonale Anliegen, reine Arbeitszonen zu erhalten. Das Gebiet ist verkehrstechnisch sowohl mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Velo als auch mit dem MIV sehr gut erreichbar. Es bietet sich als Erweiterung der geplanten Überbauung «Äussere Lorzenallmend» an, die angestrebte Entwicklung auch auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen fortzuführen. Die Pläne für das neue Quartier umschliessen den zu entlassenden Perimeter faktisch auf drei Seiten.

Die Gemeinde Steinhausen hat sich im Rahmen ihrer «Räumlichen Strategie 2040» intensiv mit der Arbeitszonenbewirtschaftung auseinandergesetzt. Mit der neuen Bauzonenordnung sind die Arbeitszonen künftig stärker gesichert, da neu nur noch eine betriebsnotwendige Wohnung möglich ist. In den heutigen Mischzonen wird ein Mindestgewerbeanteil festgelegt, der eine ausschliessliche Wohnnutzung verhindert. Das zur Diskussion stehende Gebiet zwischen Sumpf- und Chollerstrasse soll nach der Entlassung aus dem Vorranggebiet in eine Wohn- und Arbeitszone WA5 mit Bebauungsplanpflicht umgezont werden. Im Rahmen des Bebauungsplans kann eine Mindestausnützung für «Arbeiten/Gewerbe» festgelegt werden.

2.3.6.3 Antrag des Regierungsrats

Steinhausen hat grosse Reserven in der Arbeitszone. Ein Dominoeffekt von weiteren Umzonungen in der Nachbarschaft ist nicht zu befürchten, da sich direkt nördlich der Sumpfstrasse praktisch keine unbebauten Flächen mehr befinden.

Aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen der Stellungnehmenden ist der Antrag für die Richtplananpassung identisch mit dem Vorschlag der öffentlichen Mitwirkung und wird vom Regierungsrat zur Annahme empfohlen.

→ Synopse S. 2 «S 1.1 Vorranggebiete Arbeitsnutzung», rechte Spalte

2.3.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

3. Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien in Oberägeri

Siedlungsbegrenzungslinien sind das zentrale Element, um die Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets zu steuern resp. zu begrenzen. Der Kantonsrat verschärfte die Wirkung der Siedlungsbegrenzungslinien bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Richtplans 2004 zusätzlich, indem er zwei Kategorien schuf, solche «mit Handlungsspielraum» (nicht parzellenscharf; plus/minus eine bis zwei Bautiefen) und solche «ohne Handlungsspielraum» (parzellenscharf). Der grösste Teil der Siedlungsbegrenzungslinien – auch diejenigen in der Gemeinde Oberägeri – wies er der Kategorie «ohne Handlungsspielraum» zu. Mit dieser Unterscheidung brachte er zum Ausdruck, dass die weitere Ausdehnung der Siedlung in den betroffenen Gebieten vollständig gestoppt und auch geringfügige Überschreitungen – wie sie sonst auf Stufe Richtplan denkbar sind – unterbunden werden sollten. Entsprechend war der Kantonsrat bei Anpassungsbegehren der Siedlungsbegrenzungslinien in der Vergangenheit zurückhaltend. Für die Verschiebung einer «Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum» muss somit ein grosses öffentliches Interesse vorliegen.

Eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinien bringt nicht automatisch eine Veränderung des Siedlungsgebiets mit sich. Mit den vorliegenden Anträgen auf Verschiebung vergrössert sich die Bauzonenfläche nicht. Eine allfällige Einzonung der Gebiete ist im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision von der Gemeinde beim Kanton zum Beschluss vorzulegen. Kantonsweit stehen gemäss kantonalem Richtplan bei den anstehenden Ortsplanungsrevisionen nur 10 Hektaren für Bauzonenarrondierungen zur Verfügung. Der Gemeinde Oberägeri stehen nach dem kantonalen Verteilschlüssel (proportional zur Bevölkerung) 0,32 Hektaren zu. Denkbar ist auch ein «1:1»- Abtausch mit rechtskräftigen Bauzonen.

3.1 Alisbachweg/Gulm und Seematt

3.1.1 Antrag der Gemeinde Oberägeri mit Begründung

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Alisbachweg/Gulm nicht auf den bestehenden Parzellengrenzen verläuft (Abbildung 14).

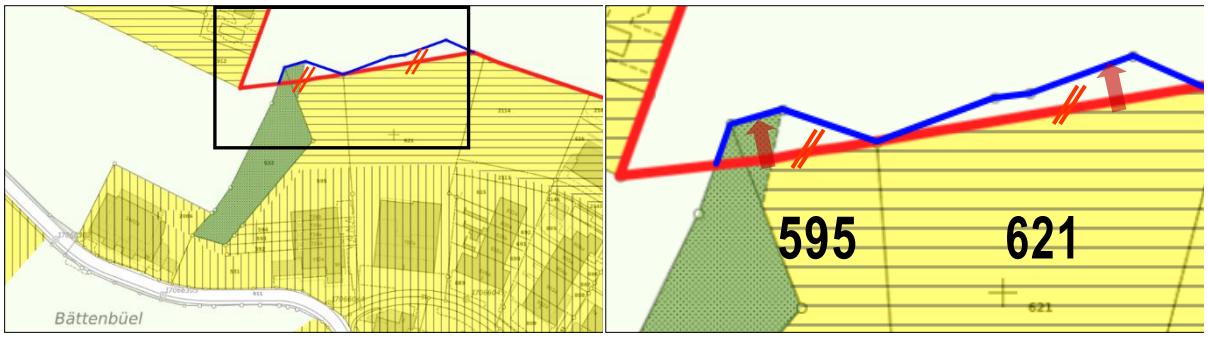

Abbildung 14: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie (rechts: Vergrösserung)
gelb = rechtskräftige Bauzone
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan
blaue Linie = Parzellengrenze sowie beantragte Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie nach Norden

Beim Feldweg in der Seematt hingegen überragt die Bauzone die Siedlungsbegrenzungslinie minimal. Zudem möchte der Gemeinderat etwas weiter südlich am Feldweg zwei bestehende Scheunen von der Landwirtschafts- in die Wohnzone umzonen (Abbildung 15).

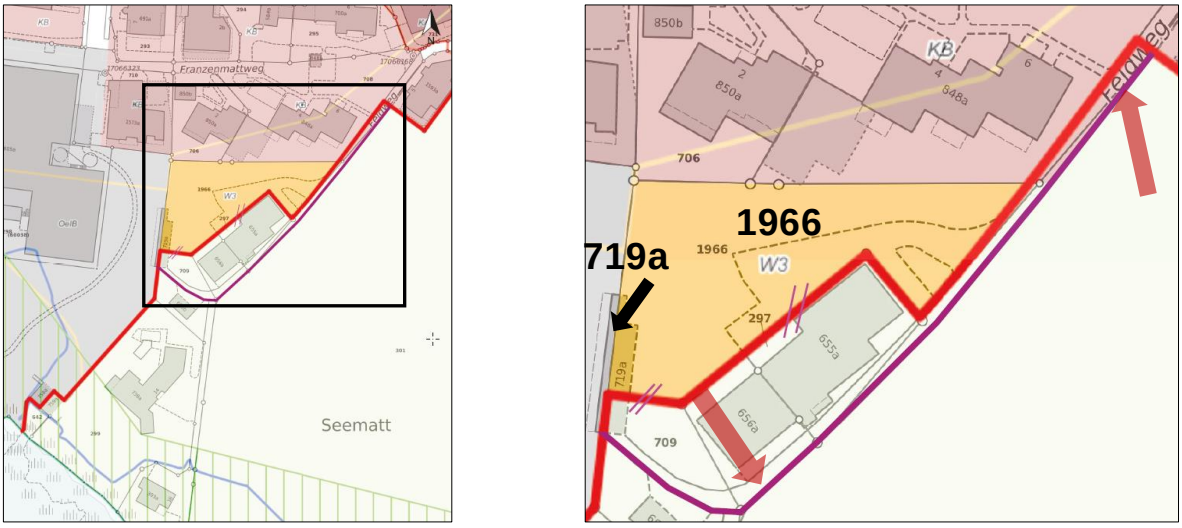

Abbildung 15: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie (rechts: Vergrösserung)
Orange und hellrot = rechtskräftige Bauzone
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan
violette Linie = beantragte Verschiebung nach Südosten

Er beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinien im kantonalen Richtplan geringfügig anzupassen und den Verlauf an die geltende Parzellen-, resp. Zonengrenze anzugleichen resp. zu verschieben.

Der Gemeinderat argumentiert, dass es bei den kleinräumigen Verschiebungen vor allem um eine technische Anpassung gehe. Die grössere Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Seematt mache Sinn, da die beiden betroffenen Grundstücke aktuell bereits mit Gebäuden besetzt seien. Mit einer Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie und der späteren Einzonung würden somit bereits bebaute Flächen dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Gleichzeitig soll damit auch der Umstand bereinigt werden, dass sich ein Teil des Aussengarderobengebäudes (Assekuranznummer 719a) aktuell in der Landwirtschaftszone befindet. Hervorgehoben wird von der Gemeinde, dass eine Verlagerung der Siedlungsbegrenzungslinie an den Feldweg zu einer besseren Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke führe. Zudem möchte der Gemeinderat mit der Verschiebung sicherstellen, dass die verkehrstechnische Erschliessung von Grundstück 1966 über den Feldweg erfolgen kann (Abbildung 15, rechts).

3.1.2 Ausgangslage

Bei den Grundstücken GS 595 und GS 621 im Gebiet Alisbachweg/Gulm verläuft die Grenze zwischen der Bau- und der Landwirtschaftszone nicht auf der Parzellengrenze, sondern quer durch die beiden erwähnten Grundstücke. Die Siedlungsbegrenzungslinie verläuft ebenfalls auf der Zonen- und nicht auf der Parzellengrenze (Abbildung 17).

Im Gebiet Seematt überragt die bestehende Bauzone im Bereich des Feldwegs die Siedlungsbegrenzungslinie teilweise. Weiter südlich orientiert sich die Siedlungsbegrenzungslinie an der Bauzone und nicht am überbauten Gebiet.

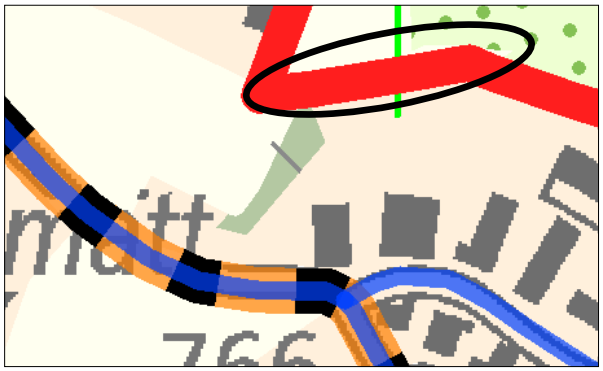

Abbildung 16: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Die schwarze Ellipse markiert das betroffene Gebiet.

rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum

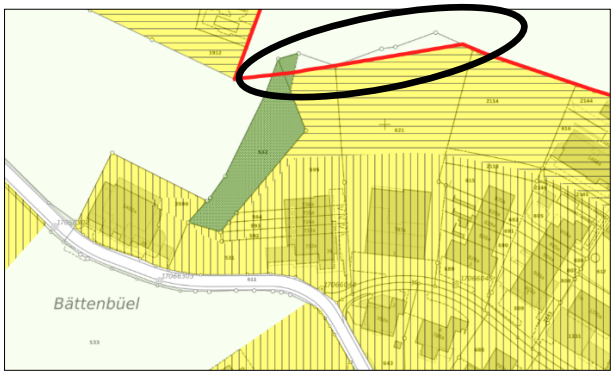

Abbildung 17: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Die schwarze Ellipse markiert das betroffene Gebiet.

gelb = Wohnzone
grün = Wald
rote Linie = Siedlungsbegrenzungsline ohne Handlungsspielraum (Richtplaninhalt)

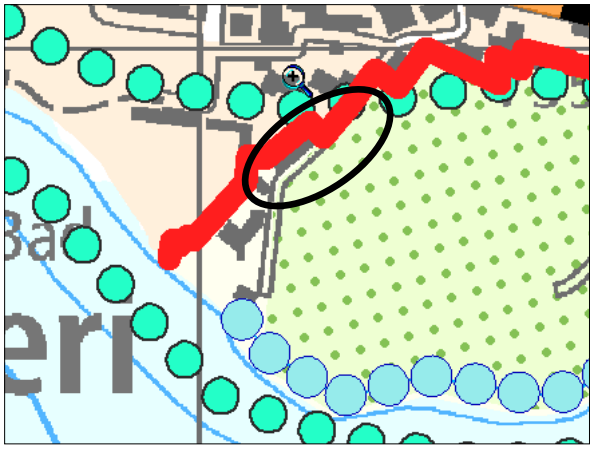

Abbildung 18: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (vergrössert). Die schwarze Ellipse markiert das betroffene Gebiet.

rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum

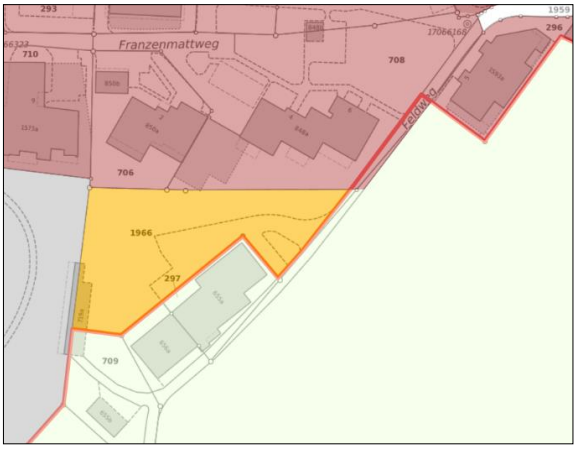

Abbildung 19: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan.

rot = Kernzone B
orange = Wohnzone 3
grau = Zone öffentliches Interesse f. Bauten u. Anl.
hellgrün = Landwirtschaftszone
rote Linie = Siedlungsbegrenzungsline ohne Handlungsspielraum (Richtplaninhalt)

3.1.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Dass Zonengrenzen nicht auf Parzellengrenzen liegen, kommt – auch in anderen Gemeinden – immer wieder vor und hat meist historische Gründe. Es handelt sich dabei nicht um Fehler, sondern eher um einen «Schönheitsfehler», vor allem wenn die Zonengrenze nur marginal von der Parzellengrenze abweicht. Der Gemeinderat Oberägeri möchte diese Ungereimtheiten in der laufenden Ortsplanungsrevision beheben und beantragt deshalb, die Siedlungsbegrenzungslinien geringfügig anzupassen. Zudem möchte er zwei bestehende Scheunen in der Landwirtschaftszone später der direkt angrenzenden Wohnzone zuweisen können.

3.1.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 3 «S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie», Alisbachweg/Gulm und Seematt, mittlere Spalte

3.1.5 Mitwirkungsverfahren

- 12 Eingaben, grossmehrheitlich zustimmend
- Es handelt sich hauptsächlich um technische, minimale Anpassungen, gegen welche keine raumplanerischen Gründe sprechen.
- Auch der Bund hat keine Bemerkungen, sofern die Anpassung innerhalb des von ihm genehmigten Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets erfolgen kann.

3.1.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

3.1.6.1 Tangierte Interessen

Die Gemeinde wünscht, in den zwei Gebieten die Siedlungsbegrenzungslinie mit den Parzellen- resp. Zonengrenzen abgleichen zu können. Das Interesse des Kantons, die Siedlungserweiterung mithilfe der Siedlungsbegrenzungslinien zu stoppen, wird durch diese kleinräumigen Änderungen nicht tangiert.

3.1.6.2 Interessenabwägung

Im Gebiet Alisbach/Gulm handelt es sich um eine minimale Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie, welche zu keiner weiteren Bautätigkeit auf den beteiligten Parzellen führt. Die maximale Verschiebung beträgt am äussersten Punkt lediglich rund 7 Meter und ist im kantonalen Richtplan im Massstab 1:25'000 kaum wahrnehmbar. Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie zieht nicht automatisch die Ausdehnung der Bauzone nach sich. Es entsteht also kein neues Siedlungsgebiet. Sie ist nur die Voraussetzung dafür, die Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde allenfalls bis an die Linie heran zu erweitern. Diese Arrondierung muss zwingend innerhalb der 10 Hektaren geschehen, die laut Richtplankapitel S 1.1.1 den Gemeinden gesamthaft bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung zustehen. Seit 2017 hat sich die Gesamtfläche der Bauzone nicht verändert. Eine Übersicht über die Arrondierungen zu führen, wie dies das ARE voraussetzt, ist deshalb erst im Rahmen der nun anlaufenden Ortsplanungsrevisionen notwendig. Das Amt für Raum und Verkehr behält die festgesetzte Maximalfläche von 10 Hektaren für Arrondierungen im Auge und steht für deren Einhaltung ein. Im Moment ist es aber noch zu früh für eine Einschätzung der Ein-/Auszonungsbegehren der Gemeinden. Einer Anpassung kann hier aus Sicht des Regierungsrats zugestimmt werden.

Beim Gebiet Seematt ist die Anpassung an die bestehende Bauzone im Norden des Perimeters ebenfalls nur technischer Natur. Im südlichen Teil im Gebiet der beiden Scheunen soll später hingegen Landwirtschaftsland eingezont und zu einer Wohnzone gemacht werden. Wobei auch hier mit der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie allein nicht automatisch die Bauzone erweitert wird. Diese ist ebenfalls in einem späteren Nutzungsplanungsverfahren und unter den geltenden Bedingungen des kantonalen Richtplans anzupassen. Der besagte Perimeter ist jedoch bereits überbaut. Die Trennwirkung der Siedlungsbegrenzungslinie zwischen bebautem und unbebautem Land wird durch die Verschiebung deshalb nicht tangiert. Somit steht der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

3.1.6.3 Antrag des Regierungsrats

Die Siedlungsbegrenzungslinien im Bereich Alisbachweg/Gulm und in der Seematt sollen geringfügig verschoben werden.

Aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen der Stellungnehmenden ist der Antrag für die Richtplananpassung identisch mit dem Vorschlag der öffentlichen Mitwirkung und wird vom Regierungsrat zur Annahme empfohlen.

→ Synopse S. 3 «S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie», Alisbachweg/Gulm und Seematt, rechte Spalte

3.1.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

3.2 Böschi

3.2.1 Antrag der Gemeinde Oberägeri mit Begründung

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass die bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet Böschi die Entwicklungsziele der Einwohnergemeinde beschränken und Erschliessungen zu Grundstücken teilweise ausserhalb der Bauzone liegen. Der Gemeinderat beantragt deshalb eine Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie.

Beim Gebiet Böschi in Oberägeri handelt es sich um eine sogenannte Inselbauzone, welche eng mit einer Siedlungsbegrenzungslinie umfasst ist (Abbildung 20). Der Verlauf folgt der Zonengrenze.

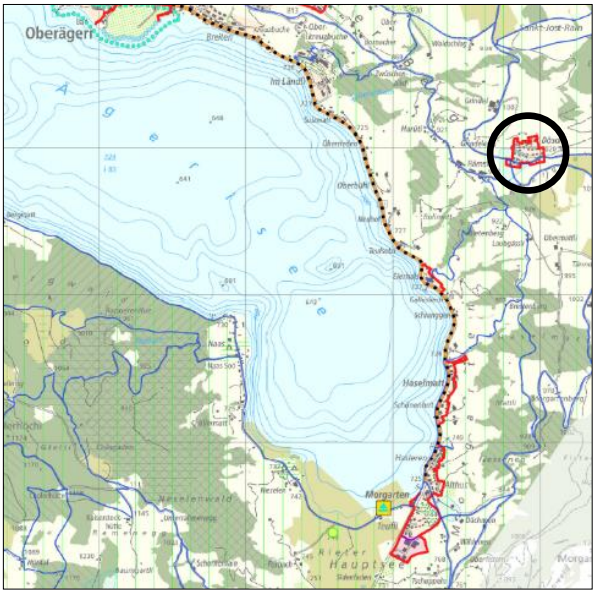

Abbildung 20: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (verkleinert) mit der Inselbauzone Böschi (schwarzer Kreis).

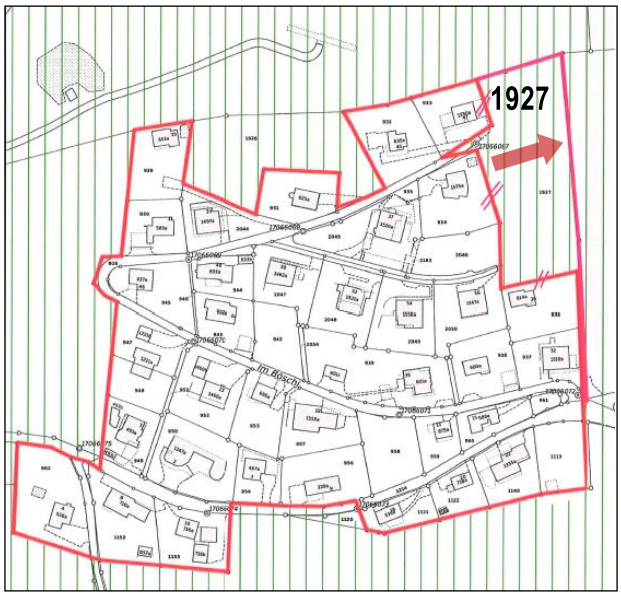

Abbildung 21: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie.

weiss = rechtskräftige Bauzone W1
grün schraffiert = Landwirtschaftszone L

Der Gemeinderat Oberägeri argumentiert, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi sei zu erweitern, damit einerseits ein bestehender Zugangsweg (Fussweg) in die Bauzone zu liegen komme, andererseits eine für die Landwirtschaft nur mässig geeignete Parzelle eingezont werden könne. Die Gemeinde erläutert, dass mit einer parzellenscharfen Begrenzungslinie östlich und nördlich entlang von GS 1927 (Abbildung 21) das Baugebiet sauber abgeschlossen werden könne und sämtliche Zufahrten von Drittgrundstücken neu vollständig in der Bauzone lägen. Dem Gemeinderat sei bewusst, dass keine Zersiedelung stattfinden soll und er unterstütze die Innenentwicklung. Im Gebiet Böschi entspräche die Erweiterung der Siedlungsbegrenzungslinie aber einer sinnvollen Arrondierung und auch einer optisch ansprechenden Lösung.

Seitens des Gemeinderats wird im Gegenzug angestrebt, die bestehende Lagerfläche westlich der Sattelstrasse auf GS 1464 im Gebiet Morgarten (Abbildung 22), welche im Eigentum der gleichen Grundeigentümerschaft ist, zu reduzieren und im Zuge der anstehenden Nutzungsplanung Teilflächen der Naturschutzzone zuzuführen (heute Landwirtschaftszone).

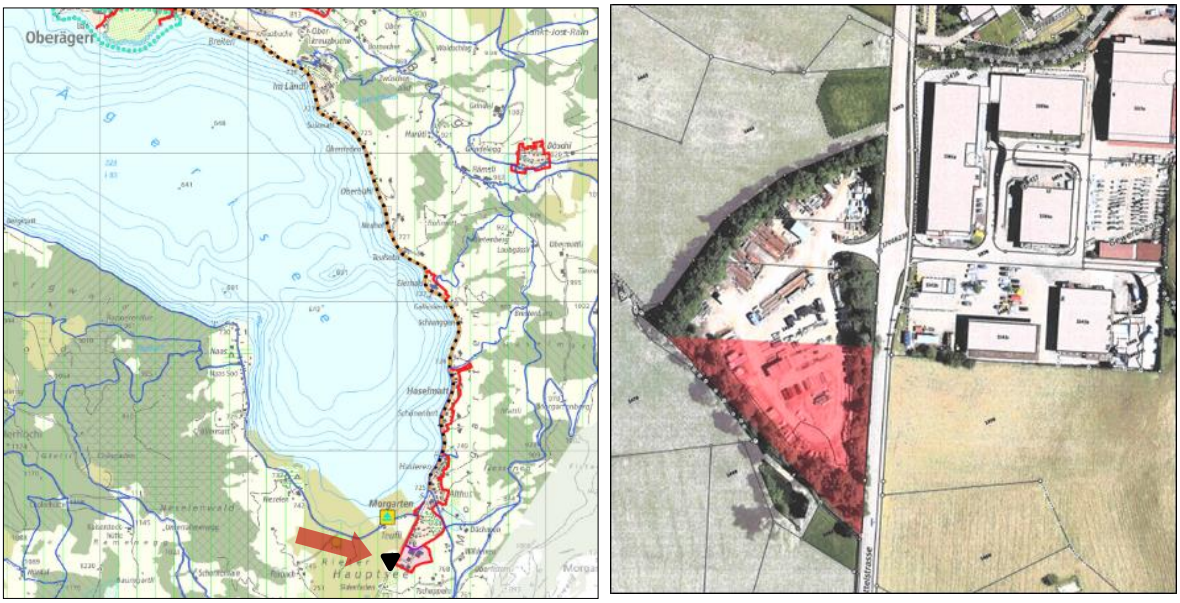

Abbildung 22: Der rote Pfeil und das schwarze Dreieck (linkes Bild) bezeichnen die Lagerfläche (rechtes Bild, in rot), welche die Gemeinde im Gegenzug aufheben möchte.

3.2.2 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wurde Seiten des Regierungsrats empfohlen, nicht auf das Anpassungsbegehren einzutreten. Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

3.2.3 Mitwirkungsverfahren

- 14 Eingaben, davon 13 dem Vorschlag des Kantons zustimmend (d.h. keine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie)
- Die Gemeinde Oberägeri betont noch einmal, dass die Inselbauzone Böschi bereits vollständig erschlossen sei und die beantragte Arrondierung keine Zersiedelung darstelle. Die mit der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie verknüpfte ökologische Aufwertung im Morgarten sei ein erheblicher Mehrwert für die Natur: Es handle sich im Morgarten um eine grössere Fläche und der Perimeter im Böschi sei als landwirtschaftlich minderwertig zu bezeichnen.
- Der Bund gibt zu bedenken, dass eine Siedlungserweiterung möglicherweise im Konflikt mit den Schutzzielen des BLN-Objekts sei und im Rahmen eines ENHK-Gutachtens weiter vertieft werden müsste. Das ARE, das BAFU und die ENHK unterstützen die Haltung des Kantons und erachten einen Verzicht auf Anpassung als rechtlich notwendig.
- Ausser der Gemeinde Oberägeri sind alle Mitwirkenden der Meinung, dass dem Antrag von Oberägeri nicht nachzukommen sei. Die Argumente sind weitgehend einstimmig: ein weiterer Verlust von Grünfläche sei nicht zu verantworten; die Siedlung liege in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und in einem Landschaftsschongebiet; die Wiese und das Quellgebiet des betroffenen Grundstücks seien ökologisch sehr wertvoll; der Antrag laufe der Grundidee der Siedlungsbegrenzungslinien wie auch dem Grundsatz der Entwicklung nach innen, diametral entgegen. Zudem spreche auch die fehlende verkehrliche Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gegen eine Ausweitung des Siedlungsgebiets im Böschi.
- Die mit dem Verschiebungsbegehren verknüpfte Aufhebung des Lagerplatzes in Morgarten wird zwar sehr begrüsst, es vermöge aber die Nachteile nicht zu kompensieren.

3.2.4 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

3.2.4.1 Tangierte Interessen

Die Gemeinde möchte die Bauzone aus verschiedenen Gründen erweitern können (siehe 3.2.1). Das Gebiet liegt allerdings im Landschaftsschongebiet sowie im BLN Objekt Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze–Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau». Eine Einzonung an diesem Ort tangiert zudem verschiedene grundsätzliche Interessen der Raumplanungsgesetzgebung (Erschliessungsqualität, Innenentwicklung, Inselbauzonenproblematik).

3.2.4.2 Interessenabwägung

Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi wird kritisch beurteilt. Es handelt sich um eine Inselbauzone. Diese sind aufgrund des Konzentrationsprinzips der Raumplanung generell unerwünscht, da sie oft den Kern für weitere Ausdehnungen des Siedlungsgebiets bilden. Um dies zu verhindern, hat der Kantonsrat die bestehenden Inselbauzonen Böschi und Eichli/Grod vollständig mit harten Siedlungsbegrenzungslinien (ohne Handlungsspielraum) begrenzt (Abbildung 23).

Abbildung 23: Luftbild mit den vollständig durch Siedlungsbegrenzungslinien (rot) umfassten Inselbauzonen Eichli/Grod und Böschi

Abbildung 24: Luftbild mit der Inselbauzone Böschi mit dem Antrag der Gemeinde Oberägeri (rot)

Die Absicht der Gemeinde, im Gegenzug den bestehenden Lagerplatz (desselben Grundeigentümers) in Morgarten auf die Flucht der heutigen Arbeitszonengrenze zu begrenzen (Abbildung 22, rechts) wird grundsätzlich begrüsst. Die damit mögliche ökologische Aufwertung dieser Fläche wäre sowohl aus Landschafts- wie auch aus Naturschutzsicht wertvoll. Die Reduktion würde zu einer insgesamt kompakteren Situation der gewerblichen Nutzung beitragen und gleichzeitig den Landschaftsraum im Süden und seine Verbindungsfunktion zwischen Ebene und Morgartenberg stärken.

Obwohl die Aufhebung der Lagerfläche positiv zu bewerten ist, sind die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall höher zu gewichten. Es besteht keinerlei öffentliches Interesse, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi zu verschieben und dort später neues Bauland einzuzonen. Eine Anpassung der Siedlungsbegrenzung widerspricht den Grundsätzen des kantonalen Richtplans (Kapitel S 1.1.3), dass die Gemeinden ihre Siedlungen nach innen entwickeln sowie die Bauzonen an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondieren. Ohne Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist das Gebiet Böschi für eine weitere Entwicklung erschliessungstechnisch denkbar ungeeignet. Der Perimeter befindet sich auch in einem Landschaftsschongebiet. Dieses bezeichnet die wertvollen Landschaften und soll deren Erhalt sicherstellen. Der Antrag auf eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi ist raumplanerisch unzweckmässig und wird zur Ablehnung empfohlen. Die Gemeinde wurde entsprechend informiert.

3.2.4.3 Antrag des Regierungsrats

Auch die nochmalige Argumentation der Gemeinde Oberägeri vermag die gewichtigen Gegenargumente nicht aufzuwiegen. Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungsline soll nicht vollzogen werden. Für die Aufwertung des Lagerplatzes (heute in der Landwirtschaftszone) zu einer Naturschutzfläche, gibt es andere Wege, als ein Tauschgeschäft dieser Art.

Aufgrund der Rückmeldungen der Stellungnehmenden ist der Antrag für die Richtplananpassung identisch mit dem Vorschlag der öffentlichen Mitwirkung und wird vom Regierungsrat zur Ablehnung empfohlen. Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

3.3 Morgarten

3.3.1 Antrag der Gemeinde Oberägeri mit Begründung

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass die bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet der Arbeitszone Morgarten die Entwicklungsziele der Einwohnergemeinde Oberägeri beschränken. Es ist die einzige Arbeitszone auf dem Gemeindegebiet von Oberägeri. Der Gemeinderat beantragt deshalb, im kantonalen Richtplan die Siedlungsbegrenzungslinie in diesem Bereich anzupassen, damit der Weg frei ist, die Arbeitszone im Rahmen der Ortsplanungsrevision anzupassen und zu vergrössern. Dies unter dem Vorbehalt der Einschränkungen des kantonalen Richtplans betreffend Neueinzonungen.

Variante Morgarten Nordost

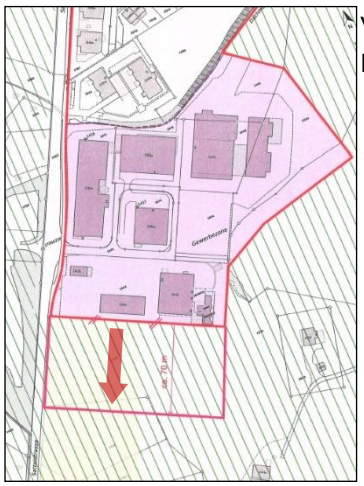

Variante Morgarten Süd

Abbildung 25: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie, zwei Varianten:
rosa = rechtskräftige Arbeitszone Morgarten
grün schraffiert = Landwirtschaftszone L
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan mit beantragter Verschiebungsvariante nach Nordosten (links) oder nach Süden (rechts)

3.3.2 Ausgangslage

Die Arbeitszone Morgarten liegt am Siedlungsrand und ist gut an das übergeordnete Strassennetz angebunden. In Gesprächen mit den Gewerbetreibenden stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass Gewerbeflächen für einheimische Handwerksbetriebe fehlen. Diese würden benötigt, um die Betriebe dem Markt entsprechend entwickeln und ausbauen zu können. Die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie verunmögliche eine Erweiterung der Zone.

3.3.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 beantragt der Gemeinderat Oberägeri die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie bei der Arbeitszone Morgarten, um eine spätere Erweiterung der Arbeitszone zu ermöglichen. Dem Antrag liegen zwei Varianten (Morgarten Nordost und

Süd) für die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie bei. Der Gemeinderat favorisiert aus erschliessungstechnischen Gründen die Variante Süd (siehe Abbildung 25, rechts).

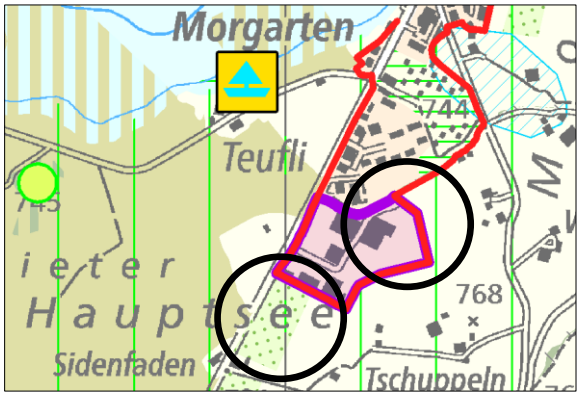

Abbildung 26: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (vergrössert). Die schwarzen Kreise markieren die Lage der beiden Varianten.

violett = Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum

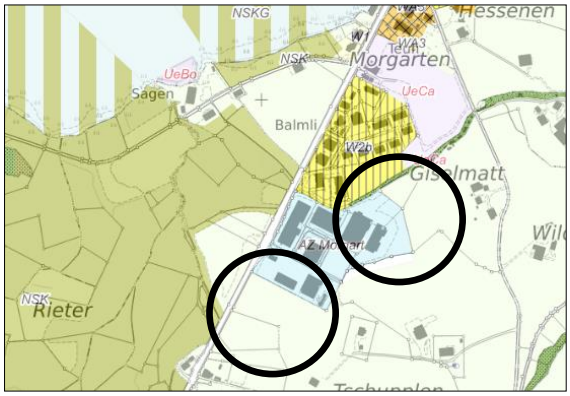

Abbildung 27: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Die schwarzen Kreise markieren die Lage der beiden Varianten.

blau = Arbeitszone Morgarten
gelb = Wohnzone W2b
rosa = übrige Zone mit spez. Vorschriften für Camping
oliv = Naturschutzgebiet

Im Weiteren liegt im südöstlichen Teil der bestehenden Arbeitszone ein Gesuch für eine Auszonung vor, welchem der Gemeinderat Oberägeri Rechnung tragen will. Die Siedlungsbegrenzungslinie soll in diesem Bereich entsprechend angepasst und die Arbeitszone im Rahmen der Ortsplanungsrevision redimensioniert werden (Abbildung 28).

Abbildung 28: Auszonungsbegehren Morgarten Südost

rosa = rechtskräftige Arbeitszone Morgarten
grün schraffiert = Landwirtschaftszone L
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan mit beantragter Verschiebung nach Nordwesten, verbunden mit einer Auszonung.

3.3.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 4 «S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie», Morgarten, mittlere Spalte

3.3.5 Mitwirkungsverfahren

- 11 Eingaben, davon 3 für Variante Süd, 3 für Variante Nordost (= Vorschlag Kanton) und 5 ablehnend
- Die Gemeinde Oberägeri berichtet in ihrer Stellungnahme, dass die Variante Nordost nicht mehr zur Diskussion stehe. Die Grundeigentümerschaft schliesse eine Einzonung kategorisch aus. Auch haben weitere Abklärungen ergeben, dass die Erschliessung via Warthstrasse, das ost-west querende eingedolte Gewässer Nummer 2526 sowie der geringe Waldabstand zu Schwierigkeiten bei der Überbauung des Gebiets führen würden. Im Gegensatz dazu sei die Situation bei der Variante Süd einfacher: Der Eigentümer sei gewillt, das Land einzuzonen. Die Erschliessung sei bedeutend einfacher zu bewerkstelligen und die betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) können im nordöstlichen Gebiet Giselmatt kompensiert werden (dazu liegt ein Gutachten des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schluechthof vor). Die Gemeinde Oberägeri betont, dass nur die Erweiterung nach Süden die Schaffung neuer Flächen für das örtliche Gewerbe ermögliche.
- Das BAFU unterstützt die Einschätzung des Kantons, dass eine Erweiterung nach Süden aus landschaftlicher Sicht abzulehnen und dass die Erweiterung Nordost vertretbar sei. Das ARE weist darauf hin, dass wenn möglich zuerst Verdichtungspotenziale in den bestehenden Arbeitszonen zu nutzen seien und eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegen müsse.
- Die ablehnenden Stellungnahmen führen aus, dass ein weiterer Verlust von Grünfläche nicht vertretbar sei, dass die Arbeitszone für eine Erweiterung zu peripher liege und dass bereits überbaute Gebiete besser ausgenutzt werden müssten. Die heutige Gewerbezone liege in einer landschaftlich sensiblen Zone und es sei zu überlegen, ob nicht alternative Flächen oder innere Reserven verfügbar wären.
- Die Mitte Kanton Zug hat einige der Stolpersteine einer Erweiterung im Nordosten erkannt und plädiert für die Variante Süd, obwohl dabei in die offene Landschaft hineingebaut würde.
- Die Variante Nordost findet Zustimmung bei der SP und der FDP. Ein Verlust von FFF werde so verhindert. Dass die Erweiterung und die geplante Auszonung zeitgleich erfolgen, ist ein Anliegen, das von mehreren geteilt wird.

3.3.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

3.3.6.1 Tangierte Interessen

Mit dem bewussten Ausscheiden einer «Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum» hat der Kantonsrat 2004 zum Ausdruck gebracht, dass er einer weiteren Ausdehnung der Siedlungsfläche im Gebiet Morgarten ablehnend gegenübersteht. Der Gemeinderat Oberägeri macht auf der anderen Seite geltend, dass die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie die Weiterentwicklung der einzigen Arbeitszone der Gemeinde Oberägeri verunmögliche.

Sowohl das Gebiet in der Variante Süd als auch in der Variante Nordost befindet sich in einem Landschaftsschongebiet. Dieses bezeichnet die wertvollen Landschaften und soll deren Erhalt sicherstellen. Bei der Variante Süd wären zusätzlich bestehende Fruchtfolgeflächen tangiert, die gemäss Gutachten im Nordosten kompensiert werden können.

3.3.6.2 Interessenabwägung

Die Verschiebung von Siedlungsbegrenzungslinien ist heikel und grundsätzlich zu vermeiden. Da die Gemeinde Oberägeri jedoch nur über diese eine Arbeitszone verfügt, ist das Anliegen der Gemeinde nachvollziehbar. Aus raumplanerischer Sicht positiv zu werten ist dabei die Tatsache, dass die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie im Osten enger gefasst werden soll.

Mit dem Verschieben der Siedlungsbegrenzungslinie allein wird die Bauzone noch nicht erweitert. Eine spätere Einzonung wäre im Rahmen der Nutzungsplanung und mit den ihr zugrundeliegenden Vorgaben des kantonalen Richtplans (Kap. S 1.1.1 und S 1.1.5) durchzuführen. Die beiden eingereichten Varianten werden aus landschaftlicher Sicht unterschiedlich beurteilt: Die zentralen Aspekte sind dabei die prägnante Molasserippe und der offene bis in die Ebene durchfliessende Landschaftsraum südlich der Arbeitszone.

Die Variante «Morgarten Süd» – die einzige, die laut Gemeinde Oberägeri nach weiteren Abklärungen noch zur Diskussion steht – tangiert den offenen Landschaftsraum. Im östlichen Bereich erfordert die Zonenerweiterung Eingriffe in die Molasserippe (Abbildung 30). Der Grüngürtel am See deckt auch künftige Bauten teilweise, die starke Einengung des heute durchfliessenden Landschaftsraums durch eine neue Bebauung mindert dies hingegen nicht. Aus landschaftlicher Sicht wäre eine Erweiterung nach Süden («Morgarten Süd») eher abzulehnen. Die Fruchtfolgeflächen lassen sich hingegen im Nordosten kompensieren (Abbildung 29).

Die Variante «Morgarten Nordost» ist laut Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar. Landschaftlich wäre die Einbettung einfacher. Die Zone würde nicht über das Siedlungsgebiet auf der anderen Seite des Dächmenbachs hinausreichen. Damit könnte eine Konzentration der Bebauung erreicht werden. Das Gebiet ist zudem vom See her nicht einsehbar. Allerdings gibt es gravierende Probleme mit dem Oberflächenabfluss und der Siedlungsentwässerung sowie der Erschliessung. Zudem ist die Eigentümerschaft nicht gewillt, das Land einzuzonen.

Gegen die Variante «Morgarten Nordost» spricht zudem die unmittelbare Nähe zum Dächmenbach und die daraus resultierende verschärfte Hochwasserproblematik.

Der Auszonungsantrag «Morgarten Südost» ist aus landschaftlicher Sicht als sehr positiv zu bewerten. Damit würde die Zone an den Hangfuss zurückgenommen und die Molasserippe freigespielt.

Thema	**Morgarten Nordost**	**Morgarten Süd**
Erschliessung	-	+
Gewässerabstand	-	+
Hochwasserschutz	-	+
Waldabstand	-	+
Eigentümerschaft	-	+
Landschaft	+	-
Fruchtfolgefläche (FFF)	+	+
«Kompakte» Siedlung	+	-

Tabelle 1: Qualitative Gegenüberstellung der beiden Varianten nach den Erkenntnissen der Öffentlichen Mitwirkung und der Rückmeldung der Gemeinde Oberägeri.

3.3.6.3 Antrag des Regierungsrats

Dieser Antrag der Gemeinde hat in der Mitwirkung kontroverse Diskussionen ausgelöst. Die Erkenntnis, dass die Variante Nordost nicht realisierbar ist, schafft neue Voraussetzungen für eine Richtplananpassung. Aufgrund der vorgebrachten Argumente schlägt der Regierungsrat vor, die Variante Süd in den Richtplan aufzunehmen. Das Siedlungsgebiet und die Bauzonen werden mit dieser Richtplananpassung nicht vergrössert. Stimmt der Kantonsrat der

Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie Richtung Süden zu, transferiert der Kanton die Fruchtfolgeflächen (FFF) auf das Gebiet Giselmatt (Abbildung 29).

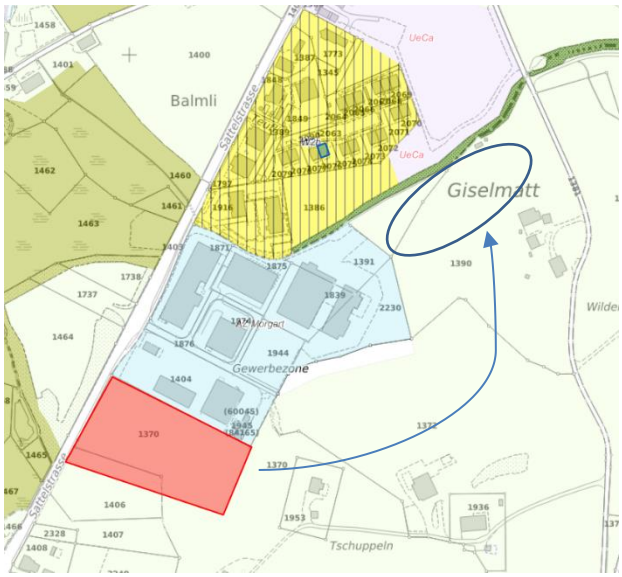

Abbildung 29: Schematische Darstellung Ersatzfläche FFF Giselmatt (blau) für die von der Variante Morgarten Süd betroffenen Fruchtfolgeflächen (rot)

Abbildung 30: Schematische Darstellung der Molasserippe (braun) und den Varianten Morgarten Süd (blau) und Morgarten Südost (rot)

Die Fläche zwischen der bestehenden Arbeitszone und der neuen Siedlungsbegrenzungslinie bleibt vorderhand Landwirtschaftsgebiet. Eine spätere Einzonung ist dem Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung zum Beschluss vorzulegen. Dies unter dem Vorbehalt der Einschränkungen des kantonalen Richtplans betreffend Neueinzonungen. Ebenfalls fordert der Kanton im Rahmen eines späteren Einzonungsbegehrens eine Übersicht über die regionalen Arbeitszonen, über deren inneren Reserven sowie eine Strategie für die zukünftige Entwicklung von den Gemeinden Unterägeri und Oberägeri.

Der gegenüber der öffentlichen Mitwirkung geänderte Antrag für die Richtplananpassung wird vom Regierungsrat zur Annahme empfohlen.

→ Synopse S. 4 «S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie», Morgarten, rechte Spalte

3.3.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

Teil II: Weitere Richtplananpassungen

4. Richtplankapitel S 7.3 Archäologische Fundstätten

4.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Die prähistorischen Seeufersiedlungen («Pfahlbauten») des nördlichen Alpenvorlandes stellen ein ausserordentliches Kulturerbe aus der Zeit zwischen ca. 8'000 und 3'000 Jahren vor heute dar. 2011 anerkannte die UNESCO eine Auswahl der bedeutendsten Pfahlbauten als UNESCO-Welterbe. Unter den 111 Fundstellen aus sechs Alpenländern befinden sich auch drei Fundstellen in der Gemeinde Zug. Der Regierungsrat – gestützt auf Forderungen des Bundes – beantragt, diese drei prähistorischen Seeufersiedlungen neu namentlich im Richtplantext zu erwähnen und so ihre Bedeutung zu unterstreichen. Gemäss Aktionsplan Schweiz 2016-2023 des UNESCO-Welterbes sind die Pfahlbaustätten nur teilweise in den kantonalen Richtplänen festgelegt. Dies soll bis 2023 schweizweit geschehen. Im Kanton Zug fehlt diese Festsetzung bisher.

4.2 Ausgangslage

Die Pfahlbauten ermöglichen einen faszinierenden Einblick in die Zeit der ersten bäuerlichen Gesellschaften, wo sich die wesentlichen Grundlagen der modernen Gesellschaft entwickelten. Die Pfahlbauten haben eine grosse Bedeutung für die Erforschung der europäischen Urgeschichte und zeigen die Entstehung und Entwicklung jungsteinzeitlicher und bronzezeitlicher Gesellschaften, ihrer Kultur, Wirtschaft und Umwelt. Die schweizerischen Siedlungen nehmen eine Sonderstellung ein, denn sie werden seit dem 19. Jahrhundert wissenschaftlich erforscht und stellen ein Element der nationalen Identität dar.

Die Schweiz hat das Übereinkommen zum Schutz des Natur- und Kulturgutes der Welt der UNESCO (UNESCO-Welterbekonvention) 1975 ratifiziert. Auf der Liste des Welterbes figurieren heute 11 Schweizer Stätten. Neben den Pfahlbauten sind dies zum Beispiel die Altstadt von Bern, das Weinbaugebiet Lavaux, die Rhätische Bahn im Albula-/Berninagebiet oder die Tektonikarena Sardona. Die Welterbekonvention verpflichtet den Vertragsstaat, den aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätten zu bewahren.

4.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Der Bundesrat nominierte im Jahre 2004 eine Auswahl von Fundstellen der Schweiz als mögliches Welterbe zuhanden der UNESCO. In der Folge erarbeitete die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen zusammen mit dem Bundesamt für Kultur die Grundlagen für das Kandidaturdossier. Dieses umfasste als transnationales Projekt auch die wichtigsten Pfahlbauten von Deutschland, Österreich, Slowenien, Italien und Frankreich.

Abbildung 31: Oterswil, Insel Eielen (Amt für Denkmalpflege und Archäologie)

2011 nahm die UNESCO die «Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen» ins Welterbe auf. Seither stehen insgesamt 111 Fundstellen aus allen Alpenländern stellvertretend für über 1000

Pfahlbau-Stationen auf der Liste des UNESCO-Welterbes. Diese prähistorischen Siedlungen gehören zu den bedeutendsten archäologischen Kulturgütern der Welt. Drei Fundstellen befinden sich im Kanton Zug: «Oterswil» (Abbildung 31), «Riedmatt» und «Sumpf» (alle Gemeinde Zug).

Am Zugersee sind insgesamt 33 Standorte mit Resten von über 50 Pfahlbau-Dörfern bekannt. Davon stehen vier Fundstellen unter kantonalem Schutz, darunter die drei UNESCO-Welterbestätten (Abbildung 32). Ein besonderes Merkmal des Pfahlbau-Welterbes ist die Tatsache, dass es als einziges unter der Erd- oder Wasseroberfläche liegt und daher nicht direkt zugänglich ist.

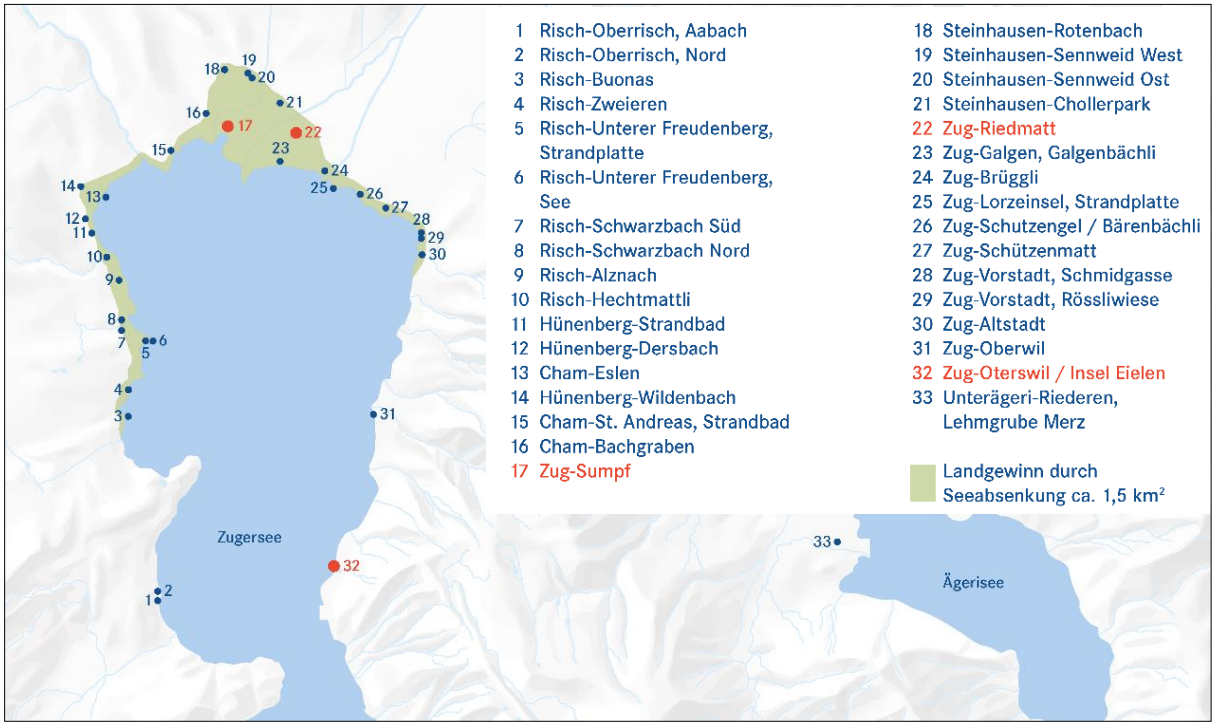

Abbildung 32: Fundstätten von Pfahlbauten; in Rot die drei UNESCO-Welterbestätten (Amt für Denkmalpflege und Archäologie)

4.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 4 «S 7.3 Archäologische Fundstätten», mittlere Spalte

4.5 Mitwirkungsverfahren

- 13 Eingaben, mehrheitlich zustimmend;
- Das Bundesamt für Kultur BAK begrüsst diesen Schritt der namentlichen Erwähnung ausdrücklich.
- Das BauForum und der Zuger Heimatschutz begrüssen das Bewahren unserer Kultur. Sie weisen aber darauf hin, dass die übrigen Fundgebiete nicht abgewertet werden dürfen.
- Die Mitte sieht keine Notwendigkeit für eine Anpassung des Kapitels. Im Gegenteil: Werbung für gewisse Fundstätten gehöre nicht zum Ziel der Richtplanung.

4.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

4.6.1 Tangierte Interessen

Mit der namentlichen Nennung der Fundstätten im Richtplan betont der Kanton die Schutzwürdigkeit der Objekte. Der Schutz selber wird dabei nicht verschärft. Es sind keine weiteren Interessen tangiert.

4.6.2 Interessenabwägung

Die drei prähistorischen Seeufersiedlungen im UNESCO-Weltkulturerbe stehen bereits unter kantonalem Schutz. Mit der namentlichen Nennung der drei Fundstellen geht es darum, der Bedeutung dieses weltweit einzigartigen Kulturerbes mehr Nachachtung zu verschaffen und den Anforderungen des Bundes zu genügen. Der Schweizer Aktionsplan 2016-2023 für das Welterbe schreibt die Erhaltung des Welterbes als kantonaler Planungsgrundsatz vor: «Die Welterbestätte muss bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden; alle Elemente sind in den entsprechenden kantonalen Richtplänen festzusetzen.» Die Umsetzung muss vor dem Sommer 2023 beziehungsweise vor der Ablieferung des dritten periodischen Berichts an das Welterbezentrum erfolgt sein. Es ist wichtig, dass in sämtlichen betroffenen Kantonen die Pfahlbaustätten vor diesem Zeitpunkt in die Richtpläne aufgenommen werden. Damit belegen die Kantone als Verantwortliche für das UNESCO-Welterbe, dass sie sich um das Welterbe und dessen Weiterbestand auch effektiv kümmern.

4.6.3 Antrag des Regierungsrats

In der Mitwirkung haben elf Stellungnahmen für die Aufnahme votiert. Zwei Mitwirkende brachten Argumente gegen eine Aufnahme vor.

Die beiden negativen Rückmeldungen bestreiten einen effektiven Nutzen bzw. heben einen Werbecharakter des Eintrags hervor. Wie oben ausgeführt, handelt es sich beim Richtplaneintrag um eine vom Bund geforderte Massnahme. Ein Abseitsstehen des Kantons Zug lässt sich sachlich nicht begründen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine namentliche Erwähnung der UNESCO Pfahlbauten im Richtplan die Bedeutung der frühesten Seeufersiedlungen unterstreicht. Der Vorschlag wird somit unverändert aus der öffentlichen Mitwirkung übernommen und vom Regierungsrat zur Annahme empfohlen.

→ Synopse S. 4 «S 7.3 Archäologische Fundstätten», rechte Spalte

4.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

5. Richtplankapitel L 3.1 Weiler

5.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils in Arosa ist der kantonale Richtplan im Kapitel L 3.1 Weiler anzupassen. Im Urteil definierte das Bundesgericht insbesondere die Anforderungen an eine Kleinsiedlung sowie die zulässige Nutzung. Dieser Entscheid wirkt sich auf einige Weiler im Kanton Zug aus, die bisher durch weniger strenge Kriterien definiert waren. Acht im Richtplan festgesetzte Weiler erfüllen die aktuellen Kriterien nicht und sind auf Grund der Bundesvorgaben zu streichen.

5.2 Ausgangslage

Das Raumplanungsrecht ermöglicht, besondere Zonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen zu bezeichnen, sofern der kantonale Richtplan dies vorsieht. Der Kanton Zug hat im Richtplan 2004 solche Weiler festgesetzt und damit die Grundlage für den Erlass von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung geschaffen. Die Weilerzone ermöglicht eine massvolle Entwicklung von Kleinsiedlungen. So lässt die Bewilligungsbehörde die Umnutzung von Ökonomiegebäuden zu Wohnnutzung zu.

Im Dezember 2018 fällte das Bundesgericht einen Entscheid zu Kleinsiedlungen in Arosa (BGE 145 II 83) und definierte damit die Anforderungen an Kleinsiedlungen. So hält das Bundesgericht für eine Erhaltungszone nach Art. 18 RPG und Art. 33 RPV fest,

- dass es sich dabei um eine Nichtbauzone handelt;
- dass diese aus mindestens fünf ursprünglich bewohnten Gebäuden bestehen muss;
- dass Neubauten nur bei zonenkonformen oder standortgebundenen Nutzungen möglich sind.

Für den Kanton Zug bedeutsam ist das Kriterium der fünf bewohnten Gebäude, welches nicht alle Weiler im Richtplan erfüllen.

5.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

In der gängigen Rechtsprechung sind drei hauptsächliche Kriterien, wann ein Gehöft als Weiler gelten kann, aufgeführt. Auf diese Kriterien verweist auch das Bundesgericht regelmässig in seinen Urteilen:

- als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe (Abstand zwischen den Wohnhäusern < 30 Meter respektive Rufdistanz);
- von der Hauptsiedlung klar getrennt (> 300 Meter oder räumliche Zäsur wie Tobel, Wald, Hügel) (z. B. BGE 119 Ia 300 Zauggenried);
- mindestens fünf Wohngebäude.

Der Regierungsrat nimmt das Urteil zum Anlass, die Weiler nach diesen Kriterien zu analysieren. Sowohl die Weiler des Richtplaninhalts als auch diejenigen der Ausgangslage sind von der Prüfung betroffen. Im Kapitel L 3.1.1 sind neu nur noch diejenigen Weiler aufgeführt, welche die Kriterien der gängigen Rechtsprechung – insbesondere die fünf Wohngebäude – erfüllen.

Die Überprüfung zeigte, dass sieben Weiler aufgrund der Mindestanzahl Wohnhäuser aus dem Richtplan fallen. Ein weiterer Weiler erfüllt das Kriterium der geschlossenen Einheit nicht (Ibikon, Risch).

St. Wolfgang in Hünenberg und Ochsenlon in Cham sind im kantonalen Richtplan zusammen aufgeführt. Die beiden Gehöfte sind zu weit weg voneinander, als dass sie als ein Weiler gelten

könnten. Ochsenlon fällt aus der Weilerliste, da die Kleinsiedlung weniger als fünf bewohnte Gebäude aufweist. St. Wolfgang erfüllt die Kriterien und verbleibt im Richtplan.

Folgende heute im Richtplan aufgeführten Weiler sind aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Keiner von ihnen ist bereits heute in einem kommunalen Zonenplan als Weilerzone umgesetzt:

- Büessikon (Baar)
- Deinikon (Baar)
- Meisterswil (Hünenberg)
- Zollhus (Hünenberg)
- Heiterstalden/Rotenbach (Menzingen)
- Winzwilen (Menzingen)
- Ibikon (Risch)
- Ochsenlon (Cham)

Fünf Weiler verbleiben ohne Änderung als Festsetzung im Richtplan. Sie erfüllen die Kriterien.

- Zimbel (Baar)
- Berchtwil (Risch)
- St. Wolfgang (Hünenberg)
- Schochenmühle (Baar)
- Hinter-Stadelmatt (Hünenberg)

Die sieben Weiler in der Ausgangslage erfahren ebenfalls keine Änderung. Allenfalls sind Änderungen in den kommunalen Planungsinstrumenten nötig.

- Lüthärtigen (Menzingen)
- Wilen (Menzingen)
- Oberwil (Cham)
- Brättigen (Menzingen)
- Friesencham (Cham)
- Niederwil (Cham)
- Schönbrunn (Menzingen)

Der Bund genehmigte einige Kleinweiler nur unter strengen Auflagen. Da die Umsetzung später zu Problemen führte, einigte sich die Baudirektion mit dem ARE darauf, die vier Kleinweiler, in welchen die Gemeinden noch keine Weilerzonen ausgeschieden hatten, aus dem Richtplan zu streichen. Der Kantonsrat beschloss diese Anpassung am 26. Juni 2014. Die Weiler sind aus den kommunalen Planungen zu streichen.

- Felderen (Hünenberg)
- Deibüel (Baar)
- Vorder-Stadelmatt (Hünenberg)
- Schwand (Menzingen)

Die beiden Weiler Bibersee (Cham) und Breiten/Breitfeld (Risch) galten ebenfalls als Kleinweiler, sind in der Zwischenzeit aber auf kommunaler Ebene mit einer Weilerzone umgesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit blieben sie im Richtplan und werden jetzt fortgeschrieben. Das heisst, sie sind in der Richtplankarte mit der Signatur «Ausgangslage» aufgeführt.

- Bibersee (Cham)
- Breiten/Breitfeld (Risch)

5.3.1 Vorvernehmlassung bei den Gemeinden

Von Mai bis Juli 2021 fand bei den Gemeinden und ausgewählten Fachämtern eine Vorvernehmlassung zum Umgang mit den Weilern statt. Die Vorschläge des Amts für Raum und Verkehr erfuhren im Nachgang noch einige Änderungen. Im Grundsatz sind die Gemeinden mit der Anpassung einverstanden.

Die Gemeinde Menzingen regte an, mit der Richtplananpassung zuzuwarten, bis der Entwurf zur laufenden zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) publik ist. Die Bearbeitung des RPGs wird wohl noch länger dauern. Die Gemeinden sind aber jetzt an ihrer Ortsplanungsrevision und brauchen dazu Planungssicherheit. Deshalb will der Regierungsrat die Bestimmungen zu den Weilern unabhängig vom weiteren Verlauf der RPG 2 Teilrevision im Richtplan festlegen. Zudem beinhaltet RPG 2 nach heutigem Wissensstand keine direkten Aussagen zu den Weilern.

5.3.2 Umsetzung durch die Gemeinden im Anschluss an die Richtplananpassung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision beschäftigen sich die Gemeinden mit ihren Weilerzonen und prüfen die Rechtmässigkeit der Pläne (kommunaler Richtplan, Zonenplan) und der Bauordnung. Alle Weiler, die nicht mehr im Richtplan aufgeführt sind, streichen sie aus ihren Planungen.

Für die bauliche Entwicklung ist eine differenzierte Betrachtung nötig: Bleiben Bauten erhalten, ist mehr Spielraum für Zweckänderungen vorhanden als bei Ersatzbauten.

5.3.3 Planungs- und Baugesetz

Die Bestimmung im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zug zu den Weilern lautet:

«Weilerzonen dienen der Erhaltung von Kleinsiedlungen. Sie lassen eine massvolle Entwicklung zu, sofern die Erschliessung und die Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer gewährleistet sind. Sie umfassen mindestens fünf Gebäude, davon mindestens drei Wohngebäude, in enger räumlicher Beziehung.»

Sie entspricht somit nicht den Bundesvorgaben bei der Mindestanzahl Wohngebäuden und ist bei einer nächsten Revision anzupassen.

5.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 5 ff, «L 3.1 Weiler», mittlere Spalte

5.5 Mitwirkungsverfahren

- 17 Eingaben, davon alle zustimmend, zum Teil mit Vorbehalten (Menzingen, ARE)
- Die Stellungnehmenden ordnen die Richtplananpassung aufgrund der heutigen Rechtsprechung als unumgänglich ein; die betroffenen Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg und Risch sind einverstanden mit den Änderungen. Steinhausen hat bisher keine Weiler und verzichtet auch in Zukunft auf die Schaffung solcher.
- Das ARE ist einverstanden mit der Streichung derjenigen Weiler, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen und auch mit der Verschiebung der Weiler Breiten/Breitfeld und Bibersee in die Ausgangslage. Im Kapitel L 3.2.1 soll der Richtplan klar definieren, dass neue Bauten in Weilerzonen unzulässig sind, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig oder standortgebunden sind.
- Die Gemeinde Menzingen hat verschiedene Anträge zu ihren Weilern gestellt. Es soll klar benannt werden, welche Spielräume in einem Weiler betreffend Neu-, Ersatzneu- und Umbauten gelten. Weiter soll der Kanton für die Kleinsiedlungen Schwand, Winzwilen und Heiterstalden/Rotenbach jeweils eine Zone mit speziellen Vorschriften gemäss Kapitel S 6 des kantonalen Richtplans ermöglichen, falls eine Aufnahme in die Liste der Weiler ausgeschlossen bleibt. Auch sei – damit Umnutzungen erfolgen können – für die Kulturlandschaft mit Streusiedlungen, Einzelhöfen, ausgedehnten Wiesen und Weiden und Hochstammobstgärten des BLN-Objekts Nr. 1307 die Möglichkeit für die Ausscheidung von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten nach Art. 39 Abs. 2 RPV zu ermöglichen.

5.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

5.6.1 Tangierte Interessen

Die vorliegende Richtplananpassung bringt das Kapitel Weiler auf den aktuellen Stand. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Land in einer Weilerzone erhalten mit der nachgelagerten Revision der Bauordnungen Planungssicherheit. Die Gemeinden können sich bei ihren Planungen auf eine kantonsweit einheitlich durchgeführte Überprüfung der Weiler stützen.

5.6.2 Interessenabwägung

Dass nur noch Kleinsiedlungen, welche die Kriterien für einen Weiler erfüllen, im Richtplan aufgeführt sind, ist im Interesse des Kantons. Der Kanton Zug ist verpflichtet, seinen Richtplan rechtskonform auszugestalten. Dadurch, dass die Gemeinden die Bestimmungen in ihren Bauordnungen anpassen (grundeigentümerverbindliche Aussagen), erhöht sich die Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Die Kleinsiedlungen, welche die Kriterien für einen Weiler unbestrittenermassen nicht erfüllen, sind aus dem Richtplan zu streichen. Einzig in der Gemeinde Menzingen besteht der Wunsch, die bisherigen Weiler weiterhin und eine weitere Kleinsiedlung «Schwand» neu im Richtplan aufzuführen. Es besteht die Sorge, dass die landschaftsprägenden Bauten nicht genügend geschützt seien und kein Spielraum für Neu- und Umbauten bestehe. Diesem Wunsch kann aufgrund des strengen Bundesgerichtsentscheids nicht entsprochen werden. Eine Zone gemäss Richtplankapitel S 6, wie sie die Gemeinde vorschlägt, ist nicht für landwirtschaftliche Kleinsiedlungen gedacht, sondern für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen wie Klöster und Landgüter.

Der Kanton Zug verzichtet auf die Ausscheidung von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten. Aus Sicht des ARE bildet eine traditionelle Kulturlandschaft nach Art. 39 Abs. 2 RPV eine Einheit mit den traditionellen Bauten, die als Zeugen der ehemaligen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform die Landschaft prägen. Die Erhaltung der Bauten und der betreffenden Kulturlandschaft soll in ihrer Gesamtheit ein öffentliches Interesse darstellen. Es ist fraglich, ob das Gebiet Menzingen diese strengen Anforderungen erfüllt. Der Regierungsrat ist bereit, diese Thematik in einer späteren Anpassung des Richtplans zu prüfen. Dies auch in Abhängigkeit mit der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes auf Bundesebene (RPG 2).

Die Frage, welche konkreten Spielräume in einer Weilerzone bestehen, kann folgendermassen beantwortet werden: Der Forderung nach Regeln für Neubauten wird in den Beschlüssen umgesetzt. Die Spielräume betreffend Ersatzneu- und Umbauten liegen in der Hoheit der Gemeinden.

Als Ergänzung gegenüber der öffentlichen Mitwirkung soll im Kapitel L 3.2.1 der Buchstabe d. «Neue Bauten in Weilerzonen sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig, standortgebunden oder aus ortsbildschützerischen Gründen zwingend sind» hinzugefügt werden.

Die Möglichkeit, neue Bauten aus ortsbildschützerisch zwingenden Gründen zuzulassen ist dafür vorgesehen, ortsbildschützerische Defizite in Weiler einer besseren Lösung zuzuführen und den ursprünglichen Charakter wiederherzustellen. Dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Ausnahmefällen und nur punktuell Neubauten zu ermöglichen, wenn diese die Charakteristik des Weilers ortsbildschützerisch komplettiert. Die Gemeinden erarbeiten dazu die entsprechenden ortsbildschützerischen Fachplanungen und legen diese im Rahmen ihrer Weilerplanung eigentümerverbindlich fest.

Beispielsweise existierte im Weiler Niederwil bis 1972 im Kern der Haufensiedlung ein grosses Stallgebäude, welches durch eine - gemäss ISOS Objektblatt - befremdlich wirkende vorstädtische Grünanlage vor dem Kirchportal ersetzt wurde.

Abbildung 33: Weiler Niederwil 1972 (links) und 2019 (rechts)

5.6.3 Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat empfiehlt, dem Antrag mit den erwähnten Änderungen gegenüber der Version in der öffentlichen Mitwirkung zuzustimmen.

→ Synopse S. 5 ff, «L 3.1 Weiler», rechte Spalte

5.6.4 Kosten

Aus dieser Richtplananpassung entstehen keine direkten Kosten.

6. Richtplankapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

6.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

2011 setzte der Kantonsrat Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (Erholungswälder) im kantonalen Richtplan fest. Die Ansprüche der Bevölkerung gegenüber dem Wald als Erholungsraum veränderten sich in den letzten zehn Jahren stark. In gewissen Wäldern ist der Erholungsdruck tiefer als damals angenommen, andere Wälder sind heute wichtige neue Naherholungsgebiete. Der Kanton führte in Zusammenarbeit mit der Waldeigentümerschaft eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Aufgrund dieser Resultate beantragt die zuständige Direktion, die Erholungswälder im kantonalen Richtplan anzupassen.

6.2 Ausgangslage

Seit der Festsetzung der Erholungswälder vor gut zehn Jahren schritt die Siedlungs-, Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung weiter voran. Damit veränderten sich auch die Ansprüche gegenüber dem Wald als Erholungsraum. Wälder, die damals eher wenig Beachtung fanden, sind heute wichtige Naherholungsgebiete. In anderen Waldgebieten hingegen, die der Vorrangfunktion Erholung zugeordnet sind, ist der Erholungsdruck tiefer als damals angenommen. In diesen Wäldern wird keine intensivere Nutzung angestrebt. Um diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, führte das Amt für Wald und Wild in Zusammenarbeit mit der Waldeigentümerschaft eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Dabei analysierten sie bestehende und potenzielle Erholungswälder unter Einbezug festgelegter Kriterien. Die Analyse bestätigte, dass einzelne Erholungswälder die heutigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder eine Perimeteranpassung notwendig ist. Im Gegenzug stellte sich heraus, dass bisher nicht enthaltene Waldgebiete die Voraussetzungen als Erholungswald erfüllen und neu als solche im Richtplan ausgeschieden werden sollen. Der Zeitpunkt der Anpassung ist optimal, da aktuell für einige Gebiete Erholungskonzepte in Erarbeitung sind, die auf die Ansprüche der Waldnutzenden und den Wald als naturnahen Lebensraum eingehen.

6.2.1 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion vs. Erholungsnutzung im übrigen Wald

Der Wald ist mit seinem ausgleichenden Klima, der frischen Luft und der natürlichen Umgebung ein wichtiger Freizeit- und Erholungsraum für die Bevölkerung. Diese Aktivitäten sollen die anderen Waldfunktionen wie die Schutzfunktion vor Naturgefahren oder die Naturschutzfunktion nicht übermässig beeinträchtigen. Deshalb lautet eines der elf Ziele der nationalen Waldpolitik 2020 «Die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend». Dieses Ziel verfolgt der Kanton Zug, indem er den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung ausrichtet und die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung nur auf einzelnen geeigneten Flächen, den sogenannten «Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion», zulässt. In diesen Wäldern sollen sich die Waldbewirtschaftung und die Erholungsinfrastruktur verstärkt auf die Bedürfnisse der Waldbesuchenden ausrichten. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Erhöhung der Sicherheit sowie der Förderung eines attraktiven Waldbildes.

Eine intensive und flächige Waldnutzung findet vor allem in gut erschlossenen, meist siedlungsnahen Wäldern statt. Dort bestehen bereits Erholungsinfrastrukturen, die Waldbesuchende aktiv zum Verweilen einladen (z. B. Feuerstellen, Sitzgelegenheiten). Die intensive Erholungsnutzung im Wald soll sich in erster Linie auf diese Orte konzentrieren und damit umliegende Wälder vor übermässigem Erholungsdruck schützen. Diese Lenkung ist nötig, damit der Wald all seine Aufgaben erfüllen kann und ein Mit- und Nebeneinander von Mensch und Natur möglich ist. Denn die intensive Erholungsnutzung führt häufig zu Störungen, die sich negativ auf den Wald als naturnahen Lebensraum auswirken. Während sich diese Störungen der intensiven Freizeitnutzung in Erholungswäldern häufig auf die gesamte Waldfläche auswirken können, sollen sie ausserhalb dieser Gebiete nur punktuell oder kanalisiert entlang des offiziellen

Wander- und Radwegs wirken. Das Waldesinnere wird dadurch nicht wesentlich gestört und der Lebensraum störungsanfälliger Tier- und Pflanzenarten bleibt geschützt.

6.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen für Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Wald

Die Ausscheidung eines Waldes als Erholungswald im Richtplan belegt das öffentliche Interesse des Waldes für die Freizeitnutzung. Dies ermöglicht es, auf Basis von konzeptionellen Überlegungen in Erholungswäldern auch über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen zu bewilligen. Vorausgesetzt wird immer die Zustimmung der Waldeigentümerschaft. Sind mehrere oder grössere Erholungseinrichtungen geplant, wird zusätzlich ein von der Gemeinde und dem Kanton genehmigtes Erholungskonzept eingefordert.

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung. Dazu gehören unter anderem Sitzbänke, Feuerstellen sowie Schutzhütten. Bewilligungsfähig sind diese grundsätzlich nur entlang von offiziellen Wander- und Velowegen, da im übrigen Gebiet in der Regel das Interesse der Walderhaltung und des naturnahen und störungsarmen Lebensraums überwiegt.

6.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

6.3.1 Kriterien

Überprüft wurden alle bestehenden Erholungswälder, alle Wälder in Siedlungsnähe und Wälder bei den Erholungsschwerpunkten des Richtplans. Das Amt für Wald und Wild erstellte eine Liste der entsprechenden Waldungen und nahm eine erste Beurteilung vor. Anschliessend fand eine Befragung der Revierförster statt. Die daraus resultierenden konkreten Anpassungsvorschläge wurden vor Ort beurteilt und mit der Waldeigentümerschaft besprochen.

Kriterien für die Ausscheidung sind insbesondere die Eignung des Waldgebiets als Erholungswald in Bezug auf Erreichbarkeit und Attraktivität, bestehende Erholungseinrichtungen sowie die bestehende Freizeitnutzung. Zudem dürfen keine wesentlichen Konflikte mit anderen Waldfunktionen oder anderweitigen schutzwürdigen Interessen bestehen. Ausserdem sollte die Waldeigentümerschaft mit der intensiven Erholungsnutzung einverstanden sein.

Diese Kriterien wurden auf die bestehenden, im Jahr 2011 festgesetzten Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, sowie auf die neuen, potenziellen Erholungswälder angewendet. Insbesondere überprüfte das AFW, ob diese Wälder heute einer intensiven Nutzung ausgesetzt sind oder eine zukünftige intensive Nutzung zu erwarten ist. Falls dies zutrifft und die Kriterien erfüllt sind, überprüfte das AFW die Gebietsabgrenzung und schlug – wo nötig – Perimeteranpassungen vor. Falls keine intensive Nutzung stattfindet, diese auch zukünftig nicht zu erwarten ist und keine über die Grundausstattung hinausgehenden Erholungseinrichtungen vorhanden sind, wird die Entlassung der entsprechenden Waldfläche als Wald mit besonderer Erholungsfunktion vorgeschlagen.

6.3.2 Ergebnisse der Überprüfung

Die Ergebnisse der Überprüfung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

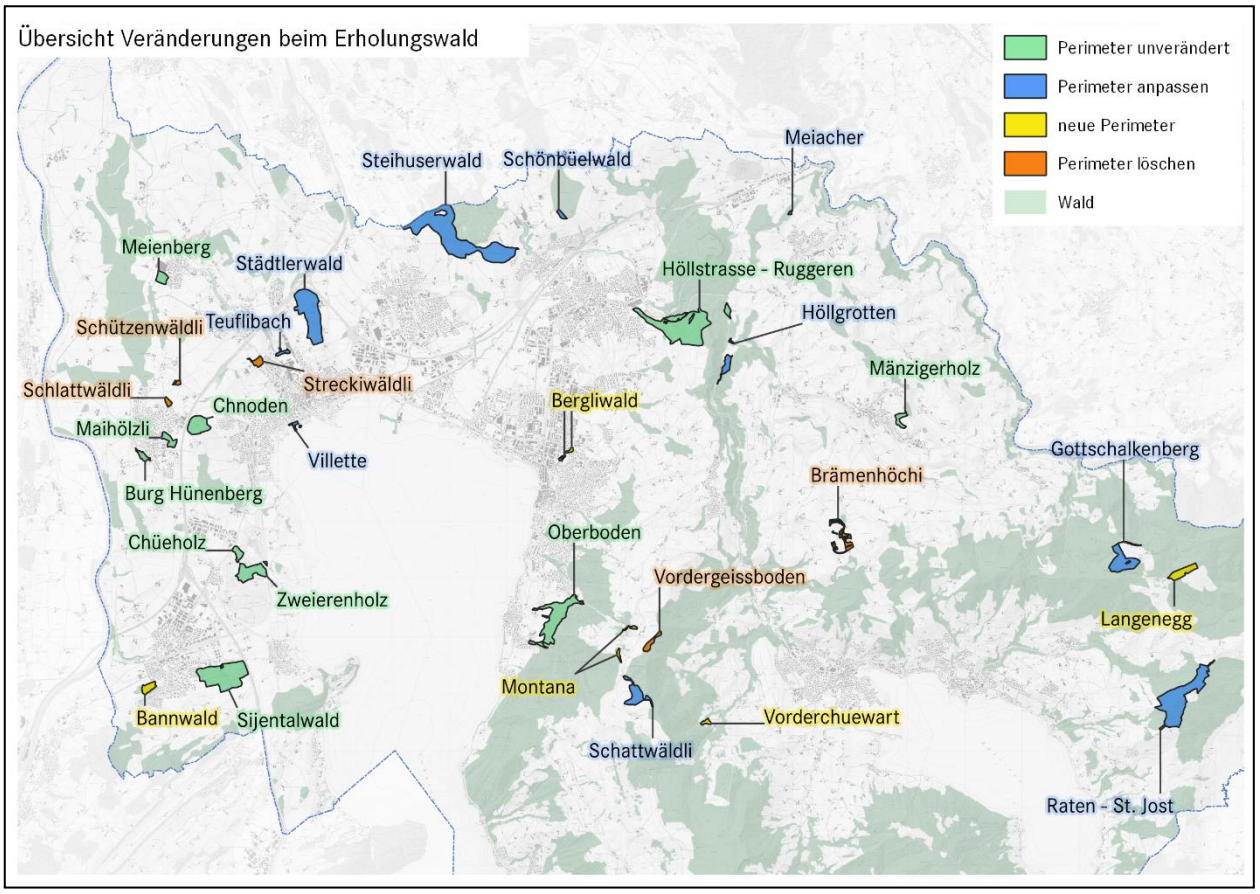

Abbildung 34: Übersicht über die Veränderungen beim Erholungswaldperimeter

Perimeter unverändert (grün in Abbildung 34):
Keine Änderung erfahren die Erholungswälder «Burg Hünenberg», «Chnoden», «Chüeholz», «Höllstrasse-Ruggeren», «Maihölzli», «Meienberg», «Mänzigerholz» (bisher «Staldenwäldli»), «Oberboden», «Sijentalwald» und «Zweierenholz».

Perimeter anpassen (blau in Abbildung 34):
Bei folgenden Erholungswäldern wird der Perimeter geringfügig angepasst: «Gottschalkenberg», «Höllgrotten», «Meiacher», «Raten-St. Jost», «Schattwäldli», «Städtlerwald», «Teufibach» und «Villette». Bei den grossen Erholungswaldungen «Schönbüelwald» und «Steihuserwald» werden die Perimeter substantiell angepasst, da sich die intensiven Erholungsnutzungen hier nur auf Teilgebiete auswirken. Eine Ausweitung dieser Erholungsnutzung auf den bisherigen Gesamtperimeter ist aus gesamtökologischer und waldwirtschaftlicher Sicht nicht erwünscht. Deswegen lautet der Vorschlag, diese beiden Erholungswälder wesentlich zu verkleinern.

Perimeter löschen (rot in Abbildung 34):
Die Erholungswälder «Brämenhöchi», «Schlattwäldli», «Schützenwäldli», «Streckiwäldli» und «Vordergeissboden» sollen nicht mehr als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion gelten. Der Erholungswald «Brämenhöchi» liegt innerhalb der Militäranlage Gubel. Dieser Wald ist somit nicht für die Allgemeinheit zugänglich und deshalb nicht als Erholungswald geeignet. Die anderen vier aufgeführten Waldgebiete sind klein und ohne jegliche flächige oder intensive Erholungsnutzung. Da es sich um wildökologisch wertvolle Vernetzungs- und Rückzugselemente handelt, ist eine Störungsintensivierung unerwünscht.

Neue Perimeter (gelb in Abbildung 34):
Neu sollen die fünf Waldgebiete «Bannwald», «Bergliwald», «Langenegg», «Montana» und «Vorderchuewart» als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion ausgeschieden werden.
Der «Bannwald», ein früher etwas weniger beachtetes Waldgebiet in Rotkreuz, wird

mittlerweile aufgrund der Siedlungsentwicklung in einem Teilgebiet intensiv von den Anwohnern genutzt. Der Schutzwald im südlichen Teil, entlang des Chüntwilerbachs, und der noch ungestörte, waldökologisch wertvollere westliche Teil werden vom Erholungswald ausgenommen. Dies verhindert Nutzungskonflikte aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen.
Der «Bergliwald» – zwischen Metalli und Loreto mitten in der Stadt Zug – ist bereits jetzt von vielen Erholungseinrichtungen durchsetzt und wird von der Bevölkerung intensiv als Erholungsraum genutzt.
Im Gebiet «Langenegg» (östlich des Gottschalkenbergs) soll ein neues Waldstück als Erholungswald gelten. In diesem Gebiet findet bereits heute eine intensive Erholungsnutzung statt. Durch die Ausscheidung als Erholungswald kann dieses Gebiet für die Waldbesuchenden noch attraktiver ausgestaltet werden. Durch die Fokussierung der Erholungssuchenden auf dieses unsensiblere Gebiet und die damit einhergehende Besucherlenkung sollen die störungsanfälligen und ökologisch wertvollen Naturschutzgebiete Chlausenchappeli, Euzen und Gutschwald im Umfeld des neuen Erholungswalds entlastet werden.
Die ans Institut Montana angrenzenden Waldflächen werden bereits heute stark begangen und werden flächig durch Erholungssuchende und Studierende genutzt. Dem trägt die Ausscheidung als Erholungswald Rechnung. Wie im Gebiet «Langenegg» sollen die umliegenden Naturschutzgebiete entsprechend geschützt beziehungsweise entlastet werden.
In Unterägeri ist bisher keine Waldfläche als Erholungswald ausgeschieden. Die Erholungsnutzung konzentriert sich weitgehend auf das bestehende Wegnetz. Eine Ausnahme ist das vorgeschlagene Gebiet «Vorderchuewart»: Dieses waldökologisch unsensiblere Gebiet wird bereits heute durch die Finnenbahn und den Vita Parcours intensiv genutzt. Dem wird mit der Ausscheidung als Erholungswald entsprochen.

6.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

6.4.1 Entwurf Richtplantext

Im Kapitel L 4.4.1 soll das allgemeine Ziel der Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald kürzer ausfallen und an die Formulierung aus der Waldpolitik 2020 angepasst werden. Im Richtplankapitel L 4.4.2 ist das Ziel, welches mit den Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion verfolgt wird, zu präzisieren. Auf Basis dieses Ziels erfolgt die Festsetzung der entsprechenden Wälder. Die im Richtplantext L 4.4.3 enthaltene Bewilligungsfähigkeit von Erholungseinrichtungen der Grundausstattung beschränkt sich auf den Waldbereich entlang des offiziellen Wander- und Radwegnetzes. Das Richtplankapitel L 4.4.4 ist obsolet, da diese Ausnahmen bereits im Kapitel L 4.4.3 enthalten sind.

6.4.2 Entwurf Richtplankarte

Die Erholungswälder sind Teil der Richtplan-Hauptkarte und werden dort entsprechend der Abbildung 34 nachgeführt. Die Darstellung aller Anpassungen ist in der Synopse zu finden.

→ Synopse S. 9 ff, «L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion», mittlere Spalte

6.5 Mitwirkungsverfahren

- 17 Eingaben, überwiegende Zustimmung mit einigen Vorbehalten
- Die sich äussernden Gemeinden sind mit der Anpassung, insbesondere auf ihrem Gemeindegebiet, einverstanden.
- Einzig die Gemeinde Risch stimmt nur mit Vorbehalt zu: in der kommunalen räumlichen Strategie ist sowohl der Bannwald (neu im Richtplan) als auch der Wald bei der Binzmühle und der Chilchberg als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion eingetragen. Die kommunale Strategie sieht allerdings vor, im Gegensatz zur Formulierung in L 4.4.3, dass hier nur

eine Grundausstattung für die Erholungsfunktion entlang der vorhandenen und geplanten Wege angeboten werden soll. In diesem Zusammenhang stellt der Gemeinderat den Antrag, dass entlang von Wegen in Wäldern Erholungseinrichtungen der Grundausstattung vom Kanton auch dann bewilligt werden können, wenn die Wege im kommunalen Richtplan speziell dafür bezeichnet sind und die Wälder an kommunale Naherholungsgebiete gemäss Richtplaninhalt L 11.2. angrenzen.

- Argumente, die für die Anpassung der Erholungswälder sprechen sind: die Perimeter können mit zusätzlicher Infrastruktur attraktiver gestaltet werden; Konzentrierung der Besuchenden und Entlastung von besonders wertvollen Gebieten; wegfallende Interessenskonflikte (z. B. Grundwasserschutzzonen im Steihuserwald); die Anpassung des Richtplantextes bringe Klarheit betreffend Bewilligungsfähigkeit.
- Argumente, die gegen die Anpassung der Erholungswälder sprechen sind: Es sei paradox, einerseits das Bevölkerungswachstum zu forcieren und andererseits den Erholungsraum zu reduzieren und Erholungsanlagen eingeschränkt zu bewilligen (IG Mountainbike).
- Die IG Mountainbike und der Kantonalverband Swiss Cycling Zug stellen verschiedene Anträge: L 4.4.3 Ergänzung «Wander-, Bike- und Velowegnetzes»; die «linearen Erholungsanlagen» müssten weiterhin erwähnt sein, auch die Regelung zur Bewilligung, Umgestaltung, Umleitung, Unterhaltung oder Verlegung ebendieser (gilt auch für Schneeschuhpfade, Reiterpfade, Langlaufloipen etc.); auch Lehrpfade seien nicht zu vergessen!
- Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz begrüsst die Anpassungen zwar grundsätzlich, wünschte sich aber in bestimmten, noch zu bezeichnenden Waldgebieten ein Verbot jeglicher baulichen Infrastrukturen um dem Qualitätsfaktor Ruhe mehr Gewicht zu geben. Weiter bemängelt sie, dass Angaben fehlen, welche zusätzlichen Infrastrukturen zulässig resp. bewilligungsfähig sein sollen. Es dürfe nicht sein, dass bald in jedem Wald ein Turm, Seilpark o. ä. gebaut werde.
- Eine Privatperson verlangt, dass der Perimeter Langenegg in Oberägeri zu streichen sei. Er entspreche nicht der gewünschten Störungsberuhigung des angrenzenden Waldnaturschutzgebiets Gutschwald und sei unnötig.
- Das Bundesamt für Raumentwicklung bemerkt, dass der Erholungswald Langenegg innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau» liegt. Bei einem allfälligen Ausbau der Erholungsinfrastrukturen im Waldgebiet «Langenegg» sei sicherzustellen, dass die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1307 nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden und die grösstmögliche Schonung nach Art. 6 NHG sichergestellt ist.

6.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

6.6.1 Tangierte Interessen

Das Abwägen der verschiedenen Waldleistungen ist Sache der Waldplanung. Die Priorisierung der einzelnen Waldfunktionen erfolgt gemäss Richtplankapitel L 4.1.1. Für die Ausscheidung als Wald mit besonderer Erholungsfunktion muss die Bedeutung eines Waldgebiets für die Erholungs- und Freizeitnutzung von erheblicher Relevanz sein. Entscheidend sind auch Erschliessung und Erreichbarkeit. Diese Interessenabwägung hat im Rahmen der Perimeterüberprüfung für die einzelnen Waldgebiete stattgefunden.

6.6.2 Interessenabwägung

Aus raumplanerischer Perspektive macht eine Anpassung der Erholungswälder rund zehn Jahre nach der Erstausscheidung Sinn. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zu einer geringen Flächenreduktion der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. Für die Koordination

und die räumliche Abstimmung verschiedener Anforderungen und Bedürfnisse aus Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft ist es zentral, dass Aussagen im kantonalen Richtplan aktuell sind und auch absehbare zukünftige Entwicklungen Eingang in dieses Instrument finden.

An der Verkleinerung der Erholungswälder «Schönbüelwald» und «Steihuserwald» wird festgehalten. Die wegfallenden Teile dieser Wälder entsprechen nicht den Kriterien der Erholungswaldausscheidung. Die dort stattfindende Erholungsnutzung findet nur auf dem Wegnetz statt. Flächige Nutzungen oder den Bau von Erholungseinrichtungen, die über die Grundnutzung hinausgehen, werden an diesem Standort weder als notwendig erachtet, noch sind sie aus waldökologischer Sicht erwünscht. Zudem wird die Verkleinerung von den Grundeigentümerschaften begrüsst sowie von Interessenvertretern unterstützt.

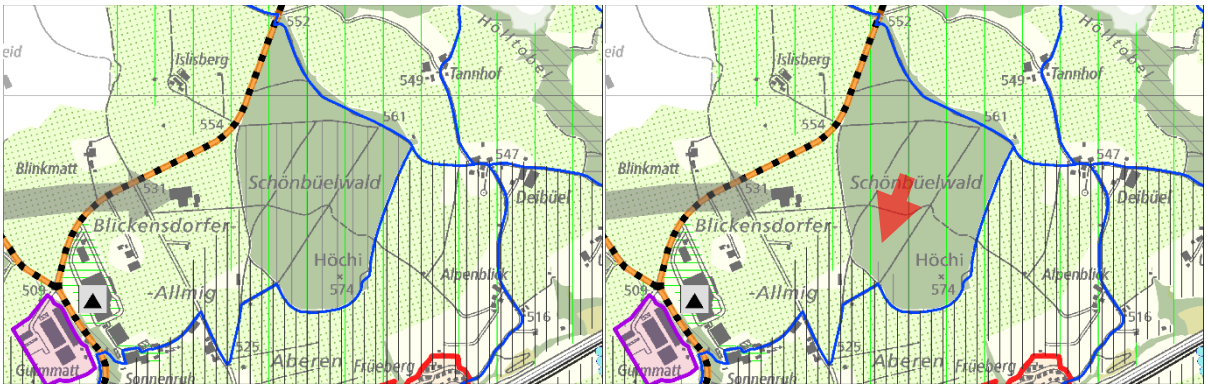

Abbildung 35: Schönbüelwald: Richtplankarte Ausgangsstand 27.1.2022 (links) und Antrag Regierungsrat (rechts)

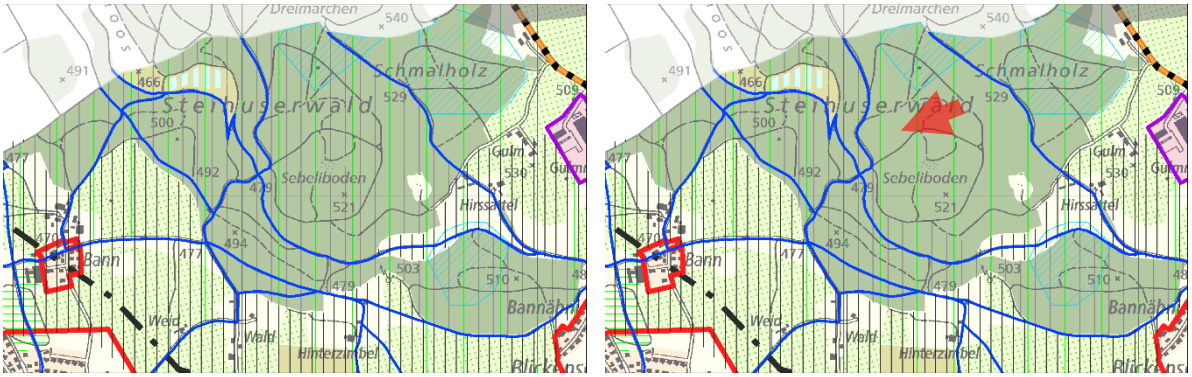

Abbildung 36: Steihuserwald: Richtplankarte Ausgangsstand 27.1.2022 (links) und Antrag Regierungsrat (rechts)

Das neue Erholungswaldgebiet Langenegg sowie das Waldnaturschutzgebiet Gutschwald liegen in gut erreichbarer Distanz der beiden kantonalen Erholungsschwerpunkte Raten und Gottschalkenberg. Der Erholungsdruck ist entsprechend hoch. Um die vorhanden Naturwerte zu schützen, sind Besucherlenkungsmassnahmen notwendig. Dazu gehören u. a. Betretungsverbote im Waldnaturschutzgebiet Gutschwald zugunsten des Auerhuhns. Mit der Erholungswaldausscheidung sollen die Besuchenden besser in weniger sensible Gebiete gelenkt werden. Dazu gehört das Gebiet Langenegg. Dabei geht es nicht darum, vor Ort neue Attraktionen zu schaffen, sondern die u. a. unkoordiniert entstanden Grillstellen und Sitzbänke am Waldrand konzeptionell in die Erholungsinfrastruktur zu integrieren sowie die Erholungssuchenden vor Ort über die Naturwerte zu informieren und zu sensibilisieren. Diese Massnahmen sind auch mit dem BLN-Objekt Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau» vereinbar. Der Bau grösserer Infrastrukturen ist nicht geplant und in diesem Gebiet

kaum bewilligungsfähig. Aus diesen Gründen soll an der Ausscheidung des Erholungswaldes Langenegg festgehalten werden.

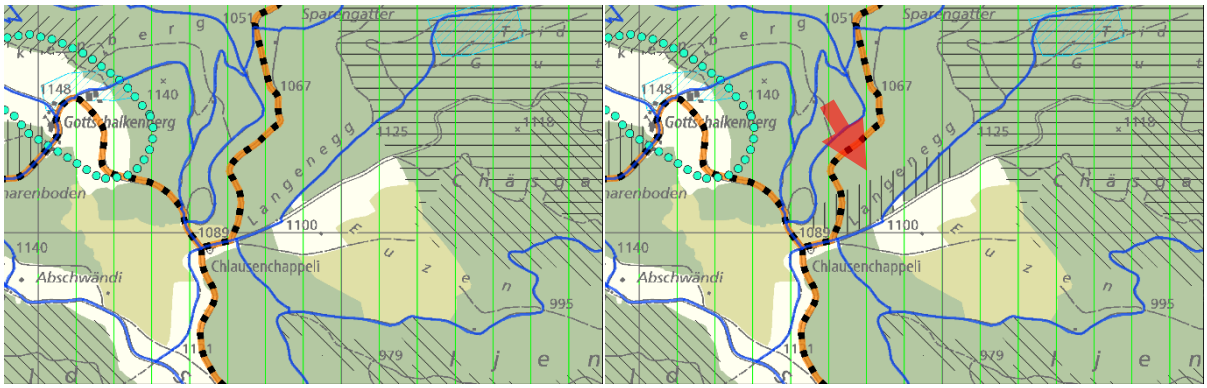

Abbildung 37: Langenegg: Richtplankarte Ausgangsstand 27.1.2022 (links) und Antrag Regierungsrat (rechts)

Der Binzmühlewald in der Gemeinde Risch liegt weitgehend im kantonalen Naturschutzgebiet und ist als Waldnaturschutzgebiet ausgeschieden. Gemäss Richtplan L 4.1.1 ist die Naturschutzfunktion gegenüber der Erholungsfunktion zu priorisieren. Tatsächlich wird das Gebiet auf den Wegen stark von Erholungssuchenden frequentiert. Lineare Nutzungen auf Wegen sind jedoch kein Ausscheidungsgrund von Erholungswald. Eine Ausscheidung als Erholungswald könnte zu einer Zunahme von flächigen Störungen im Naturschutzgebiet führen. Um dies zu verhindern, wird auf eine Ausscheidung als Erholungswald verzichtet. Allerdings ist es in begründeten Ausnahmefällen auch ausserhalb des Erholungswaldes möglich, Infrastrukturanlagen für die Erholungssuchenden zu bewilligen.

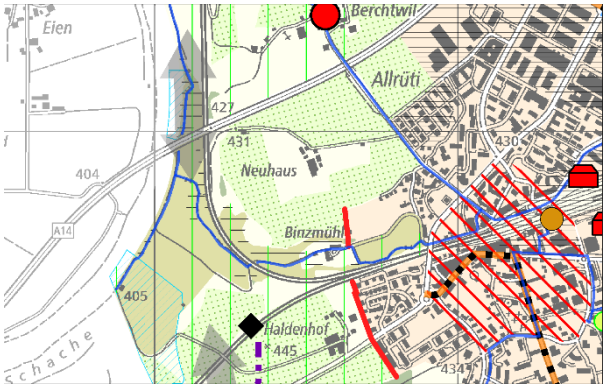

Abbildung 38: Situation Binzmühle, keine Richtplananpassung beantragt

Der Chilchberg ist ein noch relativ störungsarmes Waldgebiet und deshalb ein wichtiger Waldlebensraum für Wildtiere sowie ein wichtiger Produktionsstandort für Holz. Zudem wird der Chilchberg durch die geplante Wildtierpassage über die Autobahn und die Bahnlinie an den Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung angeschlossen. Damit dient der Wald nicht nur als Wildlebensraum, sondern ist wichtiger Bestandteil der Wildtiervernetzung. Die Ausscheidung als Erholungswald steht diesen Interessen entgegen. Auch weitergehende Ausscheidungskriterien, u. a. die aktuelle Nutzung des Waldes als Erholungsgebiet, erfüllt der Chilchberg nicht. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde Risch bereits die Wälder Bannwald, Chüeholz, Sijentalwald und Zweierenholz prioritär der Erholung gewidmet sind, was 22.2 % der Waldfläche entspricht (Durchschnitt Kanton Zug 4.6 %; vgl. Abbildung 34).

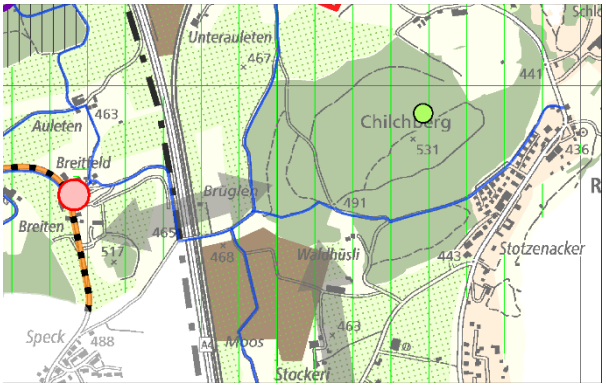

Abbildung 39: Situation Chilchberg, keine Richtplananpassung beantragt

Dem Antrag der IG Mountainbike und des Kantonalverbandes Swiss Cycling Zug unter L 4.4.3 das Wander- und Velowegnetz mit dem Bikenetz zu ergänzen, wird entsprochen. Dabei geht es um den Grundsatz der Gleichbehandlung der entsprechenden Wegnetze. Dies bewirkt, dass der Kanton auch entlang des Bikenetzes Infrastrukturen der Grundausstattung bewilligen kann.

Nichtforstliche Bauten und Anlagen dürfen im Wald nur bewilligt werden, wenn sie eine Standortgebundenheit aufweisen, wenn ein erhöhtes öffentliches Interesse vorliegt und wenn die Vereinbarkeit mit dem Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft nachgewiesenen werden kann. Der Richtpantext unter L 4.4.3 gibt Grundsätze der Bewilligungsfähigkeit von Erholungseinrichtungen ausserhalb von Erholungswäldern vor. Grundsätzlich sollen Erholungseinrichtungen nur entlang von linearen Erholungsachsen wie z. B. dem offiziellen Wanderwegnetz bewilligungsfähig sein. Gibt es ausserhalb dieser Achsen besondere Gründe, können auch hier unter strengen Vorsetzungen Ausnahmen bewilligt werden. Die Hürden sind hier aber nochmals höher. Vorausgesetzt wird zudem das Zugeständnis der Grundeigentümerschaft. Es ist bei dieser restriktiven Gesetzgebung weder zweckmässig noch notwendig, weitergehende Einschränkungen der Bewilligungsfähigkeit vorzunehmen oder gar Gebiete mit absolutem Bauverbot auszuscheiden.

Der gleiche Grundsatz soll in Zukunft auch für lineare Erholungsanlagen gelten. Durch die Streichung von L 4.4.4 sind diese (zum Beispiel Bikestrecken) nicht mehr zwingend an Erholungswälder gebunden.

6.6.3 Antrag des Regierungsrats

In Anbetracht der mehrheitlich positiven Rückmeldungen werden an den Karteneinträgen keine Änderungen gegenüber der öffentlichen Mitwirkung vorgenommen.

Die Rückmeldungen zum Richtplantext sind ebenfalls mehrheitlich positiv. Sie führen zu einer geringfügigen Ergänzung des Richtplantexts. So wird neu neben dem Wander- und Velowegnetz auch das geplante Bikenetz aufgeführt. Dieses soll Ende 2023 in den Richtplan aufgenommen werden. Solange im Richtplan noch kein Bikenetz festgesetzt ist, ist dieser Passus allerdings noch wirkungslos.

Der Regierungsrat empfiehlt, dem Antrag mit der erwähnten Ergänzung im Richtplantext gegenüber der Version in der öffentlichen Mitwirkung, zuzustimmen.

→ Synopse S. 9 ff, «L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion», rechte Spalte

6.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

7. Richtplankapitel L 9.1 Naturgefahren

7.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Das Raumplanungsgesetz regelt, dass nur Land, welches sich zur Überbauung eignet, einer Bauzone zugeteilt werden darf. Gebiete oder Parzellen, die durch Naturgefahren bedroht sind, erfüllen diese Grundvoraussetzung nicht oder nur unter speziellen Auflagen. Die Gefahrengrundlagen müssen von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung eigentümerverbindlich umgesetzt werden. Dazu sieht der Bund zwei mögliche Modelle vor: das Gefahrenzonenmodell und das Gefahrenhinweismodell. Im Kanton Zug kommt heute das Gefahrenzonenmodell zur Anwendung.

Die Direktion des Innern, welche für die Naturgefahren zuständig ist, möchte zum Gefahrenhinweismodell wechseln. Die projektbezogene Anwendung der Gefahrengrundlagen auf Stufe Baubewilligung ist viel flexibler als eine starre Regelung in der Bauordnung. Viele Gemeinden setzen bereits heute eine Art Gefahrenhinweismodell um (s. Kapitel 7.2.8). Für einen solchen Wechsel ist eine Anpassung des Richtplantexts notwendig. In einer vorgängigen Umfrage haben sich neun von elf Gemeinden für den Wechsel ausgesprochen.

Das Kapitel L 9.1 soll zudem um einen Abschnitt ergänzt werden, welcher die Einführung des «integralen Risikomanagements» festlegt.

7.2 Ausgangslage

Seit jeher bedrohen uns Naturgefahren. Die gravitativen Naturgefahren sind eine Folge der Bewegung von Wasser-, Erd-, Fels-, Schnee- oder Eismassen. Häufig werden Naturgefahrenprozesse durch extreme Witterungsereignisse ausgelöst. Diese führen zu grossen Schäden. Prognosen gehen davon aus, dass solche Wetterextreme zukünftig an Intensität und Häufigkeit weiter zunehmen werden. Gleichzeitig wächst durch die Ausdehnung von Siedlungen und Infrastrukturen sowie deren Wertsteigerung das Schadenspotential.

Zahlreiche grosse Schadenereignisse der letzten Jahrzehnte führten 2011 zu einer neuen Strategie des Bundes: «Integrales Risikomanagement». Oberstes Ziel dieser Strategie ist der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren. Dies kann langfristig nur gelingen, wenn alle Elemente des Risikomanagements beachtet werden: Prävention, Vorsorge, Einsatz, Instandstellung und Wiederaufbau. Dies erfordert eine Kombination von unterschiedlichen Massnahmen.

7.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben dem Raumplanungsgesetz sind auf Bundesebene vor allem die Gesetzgebung zum Wald und zum Wasserbau und ihre Verordnungen von Bedeutung. Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone zur Ermittlung der Gebiete, die durch Naturgefahren gefährdet sind. Denn durch Naturgefahren bedrohte Flächen eignen sich nicht oder nur unter Auflagen als Zonen mit intensiveren Nutzungen.

Die Waldgesetz- und die Wasserbaugesetzgebung verpflichten die Kantone zur Erstellung von Grundlagen über Gefahren (Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten etc.). Kantone und Gemeinden müssen diese bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen.

Während die Erstellung der Gefahrengrundlagen weitestgehend auf Bundesebene geregelt ist, wird deren Berücksichtigung in der Raumplanung in den kantonalen Rechtserlassen konkretisiert. Zu erwähnen sind der kantonale Richtplan, das kantonale Planungs- und Baugesetz und die dazugehörige Verordnung sowie die gemeindlichen Bauordnungen. Im Kanton Zug ist der grundsätzliche Umgang mit Naturgefahren sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Kantons im kantonalen Richtplan geregelt (Kapitel L 9.1 Naturgefahren). Der

Richtplan nimmt somit im Naturgefahrenmanagement eine bedeutende Rolle ein und konkretisiert die aktuell gültigen Bundesvorgaben auf Kantonsebene.

7.2.2 Raumplanung als Teil des integralen Risikomanagements

Die Raumplanung ist ein wichtiges Instrument beim Risikomanagement von Naturgefahren – insbesondere dort, wo die Gefahren gut verortet sind. Denn im Gegensatz zum 19. Jahrhundert, als vorwiegend landwirtschaftliche Flächen von Naturgefahren bedroht waren, stehen heute beträchtliche Sachwerte in gefährdeten Gebieten. Die finanziellen Auswirkungen sind deutlich spürbar: Zwischen 1972 und 2020 verursachten alleine die gravitativen Naturgefahren in der Schweiz Schäden von gesamthaft 13.4 Milliarden Franken (WSL, 2020). Durch die konsequente Anwendung des integralen Risikomanagements soll ein weiterer Anstieg der auftretenden Schäden und damit auch der Kosten verhindert werden.

7.2.3 Massnahmen des Bundes und Aufgaben der Kantone

Zur Unterstützung der Kantone beim integralen Risikomanagement hat der Bund in den vergangenen 20 Jahren zahlreiche Empfehlungen und Vollzugshilfen herausgegeben. Zudem wurde vom Bundesrat 1997 die nationale Plattform Naturgefahren «PLANAT» ins Leben gerufen. PLANAT setzt sich auf strategischer Ebene dafür ein, dass die Vorbeugung gegen Naturgefahren in der ganzen Schweiz verbessert wird. In der Folge hat der Bund 2020 die minimalen Standards und die methodischen Anforderungen für die Kantone festgehalten. Diese sind unter anderem die Erarbeitung und periodische Aktualisierung kantonaler Risikoübersichten sowie die Erstellung kantonaler Gesamtplanungen nach einheitlichen Grundsätzen.

Die Umsetzung führt zur Anpassung von Rechtserlassen und die Erstellung einer kantonalen «Naturgefahren-Strategie». In dieser Strategie definieren die Kantone wichtige Schnittstellen, klären Verantwortlichkeiten und legen Ziele für das integrale Risikomanagement fest. Die Umsetzung wird seit 2008 über Programmvereinbarungen gesteuert. Über die Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahrengrundlagen übernimmt der Bund die Kosten für die Erstellung der Gefahrengrundlagen zu 50 %.

7.2.4 Gefahrengrundlagen und ihre Anwendung

Um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Dies geschieht in erster Linie auf Basis der gesetzlich verankerten Gefahrengrundlagen wie Gefahrenhinweiskarte, Ereigniskataster und Gefahrenkarten sowie der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss. Weisen die vorhandenen Gefahrengrundlagen eine konkrete Gefährdung für ein geplantes Bauprojekt aus, sind häufig genauere Abklärungen der örtlichen Situation nötig. Diese müssen vom Gesuchsteller dem Baugesuch beigelegt werden, um den gesetzlich geforderten «Objektschutznachweis» zu erbringen.

7.2.5 Gefahrenhinweiskarte

Die Gefahrenhinweiskarte gibt eine grobe Übersicht über die Gefährdungssituation. Sie basiert auf Modellrechnungen und wird mit dem Ereigniskataster plausibilisiert. Die Gefahrenhinweiskarte (Abbildung 40) hält für den ganzen Kanton flächendeckend in so genannten Gefahrenhinweisgebieten fest, wo mit welchen Gefahren gerechnet werden muss, jedoch ohne Angabe der Gefahrenstufe. Daraus lassen sich mit geringem Aufwand mögliche Konfliktstellen zwischen Gefahr und Nutzung ableiten. Die Gefahrenhinweiskarte dient einerseits der Richtplanung und anderseits der Prüfung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzone. Die flächendeckende Gefahrenhinweiskarte wurde 2003 erstellt und soll nächstens revidiert werden.

7.2.6 Gefahrenkarte

Die Gefahrenkarte wird primär für das Siedlungsgebiet, kritische Infrastrukturen sowie speziell verletzliche Objekte erstellt. Sie stellt Gefahrengebiete dar und liefert für den untersuchten Perimeter eine detaillierte Übersicht über die Gefährdungssituation in fünf Gefahrenstufen und für drei Hauptprozesse (Abbildung 41). Gefahrenkarten und die zugehörigen technischen Berichte enthalten detaillierte Angaben über Ursachen, Ablauf, räumliche Ausdehnung, Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturgefahren. Im Auftrag des Regierungsrats erarbeitet (bzw. aktualisiert) das Amt für Wald und Wild bis Ende 2023 sämtliche Gefahrenkarten des Kantons Zug.

Abbildung 40: Ausschnitt aus der Gefahrenhinweiskarte Prozessart Wasser (zugmap.ch)

hellblau = Überflutungsfläche
dunkelblau = Übersarungsfläche (Geschiebetransport)
violett = Murgang

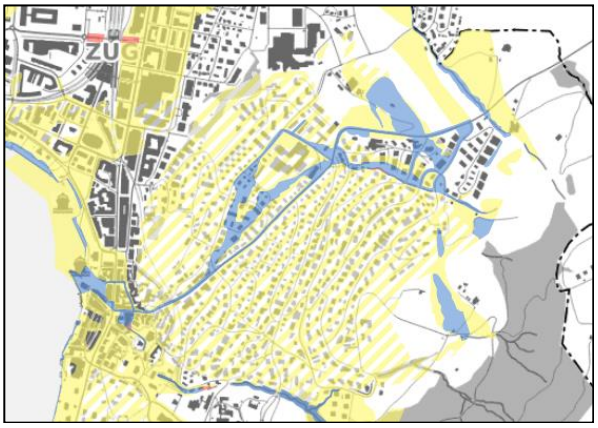

Abbildung 41: Ausschnitt aus der synoptischen Gefahrenkarte (zugmap.ch), Prozesse Wasser, Rutschung, Sturz

rot = erhebliche Gefährdung
blau = mittlere Gefährdung
gelb = geringe Gefährdung
gelb-weiss gestreift = Restgefährdung
weiss = vernachlässigbare Gefährdung

7.2.7 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Eine seit 2018 verfügbare Gefahrengrundlage ist die modellierte Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (Abbildung 42). Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der vom Boden nicht aufgenommen werden kann und oberflächlich ausserhalb von Gerinnen abfliesst. Dies geschieht insbesondere bei kurzen und sehr starken Niederschlagsereignissen, wie wir sie zum Beispiel im Sommer 2021 in Rotkreuz und Zug erlebten. Oberflächenabfluss zeichnet sich durch eine meist kurze Vorwarnzeit aus. Bereits geringe Abflusstiefen an kritischer Stelle reichen aus, um tiefer liegende Räume (Tiefgaragen, Keller) meterhoch zu fluten. Hohe Anteile an befestigten Flächen und Gebäuden sowie eine geringe Dichte an offenen Fliessgewässern führen tendenziell zu höheren Anteilen potentiell betroffener Flächen. Der Prozess Oberflächenabfluss ist zum aktuellen Zeitpunkt gemäss Bundesvorgaben «nur» als ein Hinweis zu beurteilen und fliesst daher nicht in die Feststellung der Gefahrengebiete in den Gefahrenkarten ein. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss muss separat durch die Bewilligungsbehörde konsultiert werden, um entsprechende Schlüsse abzuleiten.

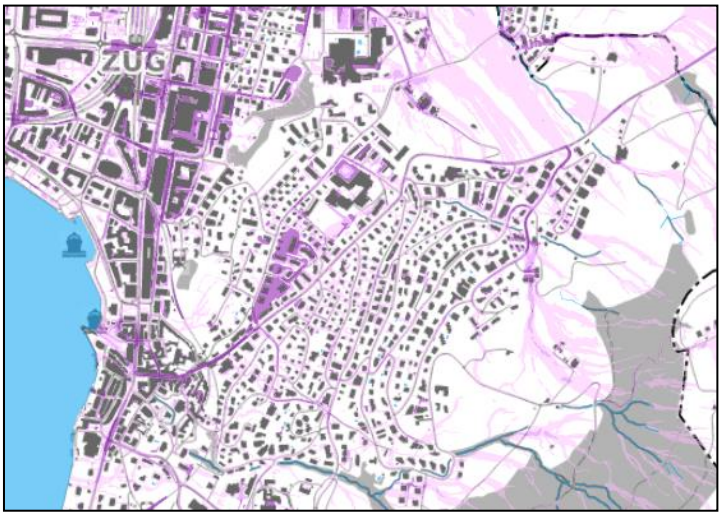

Abbildung 42: Ausschnitt aus der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (zugmap.ch)

rosa = Fliesstiefe zwischen 0 und 10 cm
hellviolett = Fliesstiefe zwischen 10 und 25 cm
violett = Fliesstiefe grösser als 25 cm

7.2.8 Umsetzung der Gefahrengrundlagen in der Raumplanung

Die eigentümerverbindliche Umsetzung geschieht entweder nach dem Gefahrenzonenmodell oder dem Gefahrenhinweismodell.

7.2.9 Gefahrenzonenmodell

Im Gefahrenzonenmodell überführt die Gemeinde die festgestellten Gefahrengebiete innerhalb der Bauzone in entsprechende Gefahrenzonen. Die Gefahrenkarten werden dabei möglichst unverändert in den Zonenplan übernommen. Dieses Umsetzungsmodell kommt heute im Kanton Zug im Grundsatz zur Anwendung. Die Gemeinden Zug, Walchwil, Oberägeri und Unterägeri sowie Cham (für das Überflutungsgebiet des Zugersees) schieden Gefahrenzonen im Siedlungsgebiet aus. Alle übrigen Gemeinden setzen bereits heute eine Art Gefahrenhinweismodell um, indem sie eigentümerverbindliche Einschränkungen oder Auflagen erst im Rahmen eines konkreten Bauprojekts verfügen. Betroffene können dies anfechten.

Mit dem Gefahrenzonenmodell erhalten die Betroffenen zu einem frühen Zeitpunkt Transparenz und Rechtssicherheit, sofern die Baueinschränkungen zu den jeweiligen Gefahrenzonen im Bau- und Zonenreglement genügend detailliert formuliert sind. In der Praxis ist es aber schwierig, bereits bei der Festlegung der Gefahrenzonen die detaillierten Baueinschränkungen zu formulieren. Denn für die Formulierung konkreter Auflagen ist nicht nur die Gefährdung massgebend, sondern auch welcher Gefahrenprozess einwirkt und wie die Verletzlichkeit des zu schützenden Objekts einzuschätzen ist. Diese Problematik führte dazu, dass im Kanton Zug die Einschränkungen für Bauen in Gefahrenzonen in den Bauordnungen bisher nur sehr allgemein gehalten sind. Bei dieser Art der Umsetzung des Gefahrenzonenmodells ist es folglich nicht möglich, dass Betroffene die Einschränkungen für ein konkretes Bauvorhaben abschätzen können.

Ein weiterer erheblicher Nachteil des Gefahrenzonenmodells besteht in der geringen Flexibilität der Festlegung von Gefahrenzonen. Diese werden üblicherweise mit der Nutzungsplanung alle 15 Jahre festgelegt. Dieses statische Vorgehen entspricht nicht mehr der heutigen dynamischen, digitalisierten Planung. Naturgefahrenkarten als relevante Grundlagen zur Festlegung von Gefahrenzonen werden zukünftig nicht mehr periodisch alle 10 bis 15 Jahre überarbeitet, sondern unterliegen einem dauernden Anpassungsprozess. Das Instrument der Gefahrenzonen

mit ihrem aufwendigen Festlegungsprozess verunmöglicht es jedoch, angemessen auf diese Dynamik zu reagieren.

7.2.10 Gefahrenhinweismodell

Im Gefahrenhinweismodell weist die Nutzungsplanung auf die festgestellten Gefahrengebiete und somit die aktuellen Gefahrengrundlagen hin. Dies erfolgt entweder durch eine Darstellung der Gefahrengebiete im Zonenplan, und/oder durch einen entsprechenden textlichen Hinweis ohne Plandarstellung.

Im Gefahrenhinweismodell wird über einen Hinweis frühzeitig auf die öffentlich einsehbaren Gefahrengebiete aufmerksam gemacht. Die Eigentümerverbindlichkeit der Gefahrengrundlagen wird jedoch direkt im Baubewilligungsprozess festgelegt. Dieses Vorgehen ist pragmatischer Natur und erlaubt, immer die aktuellsten Gefahrengrundlagen bei der Beurteilung einer Bauanfrage oder eines Baugesuchs beizuziehen. Je nach Gefährdungssituation und geplantem Bauprojekt ergeben sich angepasste Auflagen. Dieses Vorgehen wird bereits auch beim Lärm- und Feuerschutz angewandt.

Bei beiden Modellen sind im Bau- und Zonenreglement Vorschriften für die Nutzungen in den Verbots- oder Gebotsgebieten erforderlich. Ziel der Bestimmungen ist es, das vorhandene Risiko zu minimieren und neue Risiken zu verhindern.

7.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Die aktuellen Gefahrengrundlagen sind bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. Da zukünftig für alle Gemeinden Gefahrenkarten vorliegen werden, ist der Richtplan so anzupassen, dass für die Beurteilung der Naturgefahren nicht mehr alleine die Gefahrenhinweiskarte als Grundlage dient, sondern neu für das Siedlungsgebiet die Gefahrenkarte. Aufgrund von Bundesvorgaben wird es künftig weitere relevante Gefahrengrundlagen geben, die bei raumwirksamen Planungen zu berücksichtigen sein werden. Deshalb wird allgemein von «Gefahrengrundlagen» gesprochen.

Die Erstellung von Massnahmenplänen hingegen soll aus dem Richtplan gestrichen werden. Damit sind die ebenfalls nach Bundesvorgaben durch die Gemeinden zu erstellenden Einsatzplanungen gemeint. Als wichtiger Teil des Risikomanagements integriert die kantonale Naturgefahren-Strategie dieses Thema. Die vorgeschlagene Richtplananpassung beauftragt den Kanton, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine strategische Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben zu erstellen.

Die Direktion des Innern orientierte die Gemeinden über den Stand der Naturgefahrenkartierung im Kanton Zug und die beiden Umsetzungsmodelle mit ihren Vor- und Nachteilen. In der Folge wurde den Gemeinden im Rahmen einer Umfrage die Möglichkeit gegeben, sich bezüglich des Wechsels des Umsetzungsmodells zu äussern. Neun von elf Gemeinden befürworten einen Wechsel vom Gefahrenzonenmodell zum Gefahrenhinweismodell.

Basierend auf den diskutierten Vor- und Nachteilen der beiden Umsetzungsmodelle sowie den Rückmeldungen der Gemeinden ist auf das Gefahrenhinweismodell zu wechseln. Dies erfordert eine entsprechende Richtplananpassung.

Der Wechsel zum Gefahrenhinweismodell erfordert auch eine Anpassung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der nächsten Teilrevision. Heute fordert §7 «Naturgefahren», dass bei Bauvorhaben in im Zonenplan bezeichneten Gefahrenzonen nachzuweisen ist, mit welchen Massnahmen allfälligen Gefahren begegnet wird. Dieser Paragraph muss neu direkt auf die Gefahrengebiete aus den Gefahrengrundlagen verweisen. In den kommunalen Bauordnungen muss künftig nur noch auf die Gefahrengrundlagen hingewiesen werden.

7.4 Beurteilung

7.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 18, «L 9.1 Naturgefahren», mittlere Spalte

7.6 Mitwirkungsverfahren

- 14 Eingaben, alle sind grundsätzlich mit der Anpassung einverstanden
- Praktisch alle Stellungnehmenden begrüssen den Wechsel zum Gefahrenhinweismodell. Damit sei es möglich, immer mit den neusten Grundlagen zu arbeiten und auf ein Baugesuch spezifische Auflagen zu formulieren. Der Wechsel sei zweckmässig und die Vorteile des neuen Modells überzeugten.
- Die FDP kann den Nutzen des Zusatzes unter L 9.1.1 («Wo keine Gefahrenkarte vorhanden ist, ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.») nicht erkennen und befürchtet bei Bauvorhaben ausserhalb der von der Gefahrenkarten erfassten Gebiete zusätzliche Auflagen. Sie stellt den Antrag, auf diesen Satz zu verzichten.
- Die Gebäudeversicherung Zug GVZG hat einige Bemerkungen zur Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen. Sie beschreibt die Erfahrungen, die die GVZG im Bereich Elementarschadenprävention hat. Sie ist überzeugt, bei der Erarbeitung einer kantonalen «Naturgefahren-Strategie» und auch durch Miteinbezug im Baubewilligungsprozess wichtige Inputs geben zu können. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald und Wild (zuständig für die Naturgefahren), der GVZG und dem Amt für Raum und Verkehr soll in Erwägung gezogen werden.
- Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt fest, dass die vorliegenden Anpassungen am Richtplantext der aktuellen Bundesgesetzgebung entsprechen und äussert keine Vorbehalte.

7.7 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

7.7.1 Tangierte Interessen

Die Anpassungen des Richtplantexts betreffen die Präzisierung der Formulierungen bezüglich Erstellung und Nutzung der Gefahrengrundlagen. Es werden keine anderweitigen Interessen tangiert.

Beim Wechsel zum Gefahrenhinweismodell stehen die grosse Flexibilität, der geringere Aufwand und die projektbezogene Anwendung des Gefahrenhinweismodells im Vordergrund. Gerade die Flexibilität des Gefahrenhinweismodells ist die Grundlage dafür, dass möglichst rasch und einfach auf geänderte Gefährdungssituationen eingegangen werden kann und über die Baubewilligung der Situation angepasste Lösungen zur Schadensprävention erwirkt werden können.

7.7.2 Interessenabwägung

Die Vorteile eines Wechsels zum Gefahrenhinweismodell überzeugen. Das integrale Risikomanagement im Umgang mit Naturgefahren gilt als heutiger Standard. Der Bund empfiehlt es und ein Grossteil der Kantone hat es bereits umgesetzt. Es liegt im Interesse aller involvierter Akteure, im Rahmen der kantonalen Naturgefahren-Strategie die Rollen und Aufgaben zu klären und Verfahrensabläufe festzulegen.

Dem Hinweis der Gebäudeversicherung Zug betreffend eine enge Zusammenarbeit bei der Erarbeitung einer kantonalen «Naturgefahren-Strategie» bzw. der strategischen Planung für den

Umgang mit dem integralen Risikomanagement wird gefolgt. Das Amt für Wald und Wild wird bei der Erarbeitung eng mit der GVZG und dem ARV zusammenarbeiten. Dies gewährleistet auch den Miteinbezug der GVZG bei der Festlegung eines allfälligen Baubewilligungsprozesses bezüglich Schadenprävention vor Naturgefahren.

Tatsächlich kann die Konsultation der Gefahrenhinweiskarte oder anderen Gefahrengrundlagen zu Hinweisen oder Auflagen zur Schadenprävention führen. Dies ist aber bereits jetzt der Fall und so im Richtplan festgehalten (L 9.1.3). Zudem handelt es sich bei den Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarten um behördenverbindliche, vom Bund verlangte Grundlagen. Deren Konsultation ist für die Bewilligungsbehörde zwingend.

7.7.3 Antrag des Regierungsrats

Der Wechsel zum Gefahrenhinweismodell ist unbestritten und wird insbesondere von den Gemeinden unterstützt. Auch die weiteren Ergänzungen im Richtplantext werden begrüsst. So schlägt der Regierungsrat die Anpassung im Kapitel Naturgefahren – unverändert gegenüber der Version aus der öffentlichen Mitwirkung – zur Festsetzung vor.

→ Synopse S. 18, «L 9.1 Naturgefahren», rechte Spalte

7.7.4 Kosten

Der vorgeschlagene Wechsel des Umsetzungsmodells verursacht keine Mehrkosten. Er bewirkt im Gegenteil voraussichtlich Minderaufwendungen auf Gemeindeebene bei den aktuell laufenden Nutzungsplanrevisionen, da bei diesem Prozess auf die Festlegung der Gefahrenzonen verzichtet werden kann.

Die Ausarbeitung einer strategischen Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben ist voraussichtlich mit den momentan vorhandenen Ressourcen zu erarbeiten. Der Bund unterstützt diese Ausarbeitung über die Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahrengrundlagen nach Waldgesetz finanziell.

8. Richtplankapitel L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

8.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (siehe Kapitel 6) prüfte die Baudirektion auch den Richtplaneintrag der kommunalen Naherholungsgebiete. Es zeigte sich, dass hier Anpassungen notwendig sind, um vorhandene Doppelspurigkeiten zu eliminieren und die Flächen aufeinander abzustimmen. Zukünftig sollen sich die Naherholungsgebiete auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets beschränken. Die in der Richtplankarte eingezeichneten Verbindungen zwischen Naherholungsgebieten und Siedlungsgebiet sind für die Planungen von Gemeinden und Kanton in der Praxis nahezu unbedeutend. Deshalb sollen die Linien aus dem Richtplan entfernt werden.

8.2 Ausgangslage

Das starke Wachstum des Siedlungsgebiets Ende des 20. Jahrhunderts führte zur Verkleinerung verschiedener Naherholungsräume. Für die Erhaltung der Lebensqualität sind siedlungsnahe Erholungsräume wichtig. Der Kanton Zug erarbeitete deshalb 2002 ein Konzept zu Freizeit, Erholung, Sport und Tourismus (FEST). Die Resultate zeigten, dass ein attraktives Wegnetz und die notwendige Infrastruktur (wie Bänke, WCs) für unterschiedliche Nutzergruppen (Spazieren, Laufen/Joggen, Wandern etc.) gefragt sind. Aus den Überlegungen und Kartierungen in diesem Konzept wurden die kommunalen Naherholungsgebiete im heutigen Richtplan abgeleitet. Die Perimeter dieser Gebiete sowie auch der dazugehörige Richtplantext erfuhren seit Inkrafttreten des Richtplans 2004 keine Änderungen.

Im Rahmen der Nutzungsplanung können die Gemeinden für die kommunalen Naherholungsgebiete nach einer Konzepterstellung «übrige Zonen mit speziellen Vorschriften» ausscheiden. Es ist keine intensivere Nutzung vorgesehen, bestehende Besonderheiten können damit jedoch akzentuiert werden. In diesen Zonen sind weitergehende Erholungsnutzungen zulässig. Eine solche Zone wurde bisher nur im Raten ausgeschieden.

8.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Die kommunalen Naherholungsgebiete sind im Kanton Zug uneinheitlich. Zum Teil umfassen sie ganze Siedlungskörper, zum Teil schliessen sie direkt daran an oder lassen Lücken offen. Die Abgrenzungen folgen keiner Logik. Teilweise liegen Naherholungsgebiete, auch im Wald. Mit den Anpassungen beim Erholungswald (siehe Kapitel 6) ergibt sich die Gelegenheit, auch die kommunalen Naherholungsgebiete zu bereinigen und insbesondere auf die Wälder mit Erholungsfunktion abzustimmen.

Die im kantonalen Richtplan eingezeichneten «Verknüpfungen» zwischen den Naherholungs- und den Siedlungsgebieten (in der Richtplankarte als «Vernetzung Naherholungsgebiet» aufgeführt) spielen bei den Planungen eine marginale Rolle und sollen aus der Richtplankarte entfernt werden. Der schnelle und gefahrlose Zugang aus den Siedlungen in die Naherholungsgebiete ist bereits Gegenstand im Richtplaneintrag S 5.4.1, der keine Änderung erfährt (siehe Abbildung 43).

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

Abbildung 43: Richtplantext S 5.4.1, der keine Änderung erfährt

8.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 19 ff, «L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete», mittlere Spalte

8.4.1 Entwurf Richtplankarte

Die kommunalen Naherholungsgebiete beschränken sich neu auf die Gebiete ausserhalb der Siedlungen und des Waldes. Die Karte erfährt an mehreren Orten kleinräumige Anpassungen. Kommunale Naherholungsgebiete im Wald, in Gewässern, auf Verkehrsfläche oder im Siedlungsgebiet wurden entfernt.

Ebenfalls wurden die schematischen Vernetzungsverbindungen zwischen den kommunalen Naherholungsgebieten aus dem Richtplan entfernt.

Bisher waren die kommunalen Naherholungsgebiete in einer Teilkarte abgebildet. Neu werden die Gebiete (da neu ausschliesslich in der Nicht-Bauzone) in der Hauptkarte gezeigt. Mit der Übernahme der Naherholungsgebiete in die Hauptkarte kann die Signatur an diejenige der Erholungswälder angeglichen werden (senkrechte Schraffur, Abbildung 44). Das unterstreicht die ähnliche Funktion dieser Gebiete (im Wald / ausserhalb des Waldes). Die Teilkarte L 11.2 fällt weg.

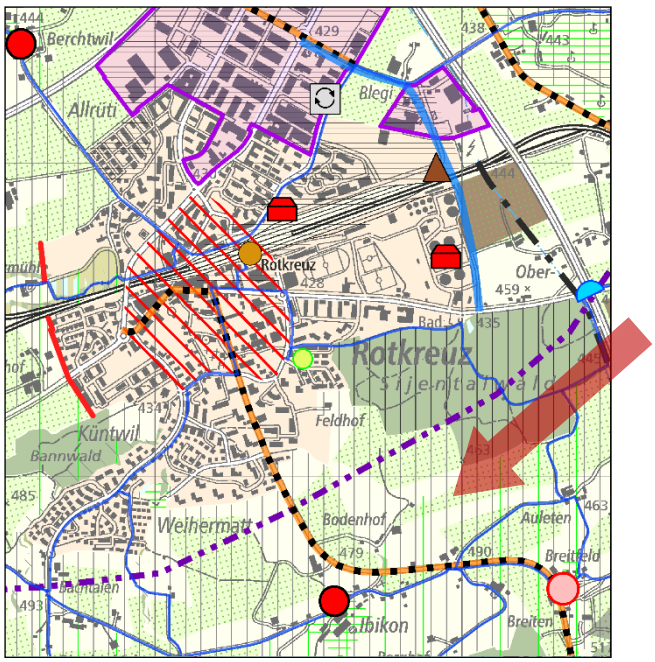

Abbildung 44: Beispiel aus der Richtplan-Hauptkarte mit neuer Symbolisierung für Naherholungsgebiete analog «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion»: senkrechte schwarze Schraffur

Neben den erwähnten geometrischen Korrekturen wurden Lücken zwischen den kommunalen Naherholungsgebieten und dem Siedlungsgebiet bzw. Verkehrsachsen geschlossen. Diese Anpassungen sind in der Synopse dargestellt.

8.5 Mitwirkungsverfahren

- 15 Eingaben, mehrheitlich mit der Anpassung einverstanden
- Die Anpassungen seien nachvollziehbar und sorgten für einen übersichtlicheren Richtplan. Das ARE hat keine Bemerkungen zu dieser Anpassung.
- Einige Mitwirkende sind nicht einverstanden mit der Streichung der Verbindungen zwischen dem Siedlungs- und dem Naherholungsgebiet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sollen die Linien in der Richtplankarte bleiben.
- Die Gemeinde Cham sieht vor, in ihren kommunalen Planungsinstrumenten eine Zone «öffentliches Interesse Erholung» auszuscheiden. Dies, um künftig die Flächen zur Erholungsnutzung ausserhalb der Bauzone besser von den Flächen für Freihaltung zu unterscheiden und an besonderen Stellen mehr Infrastruktur zuzulassen. Unter L 11.2.2 soll auch diese Zone genannt werden, um die entsprechende Zonenanpassung zu erleichtern.
- Der Zuger Bauernverband beantragt, die kommunalen Naherholungsgebiete gänzlich aus dem Richtplan zu streichen. Die in der Landwirtschaftszone verbliebenen Flächen sollen uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Produktion zu Verfügung stehen. Bauten und Anlagen für die Erholung, welche sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden stützen, sollen möglich sein, wenn die Grundeigentümerschaft zustimmt und die Beeinträchtigungen abgegolten werden.

8.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

8.6.1 Tangierte Interessen

Bei der vorgeschlagenen Richtplananpassung geht es hauptsächlich um eine formale Anpassung der bestehenden Perimeter, respektive um die Abstimmung zwischen verschiedenen bereits bestehenden Richtplaneinträgen. Dadurch werden keine Interessen im engeren Sinne tangiert.

8.6.2 Interessenabwägung

Der Regierungsrat unterstützt die Anpassung und begrüsst, dass die Daten aktualisiert werden und Doppelspurigkeiten in der Karte verschwinden. Inhaltlich erfahren die Gebiete für Naherholung nur unwesentliche Änderungen; es werden die Flächen im Siedlungsgebiet und im Wald gelöscht. Diese Flächen sind anderweitig gesichert. Der gute Zugang zu den Erholungsgebieten ist im Richtplan bereits verankert. Die Verknüpfungen (in der Richtplan-Teilkarte als «Vernetzung Naherholungsgebiet» dargestellt) sind deshalb nicht mehr nötig.

Zukünftig sind die Naherholungsgebiete Teil der Richtplan-Hauptkarte und werden nicht mehr in einer eigenen Teilkarte dargestellt. Die Lesbarkeit in der Richtplankarte erhöht sich dadurch, zudem kann für die thematisch verwandten Themen «Wälder mit Erholungsfunktion» und «Kommunale Erholungsgebiete» künftig dieselbe überlagernde Symbolisierung verwendet werden.

Den Perimeteranpassungen der Naherholungsgebiete stimmen praktisch alle Stellungnahmen zu. Die Löschung der Gebiete im Wald und in der Siedlung sei nachvollziehbar. Die Verknüpfungen zwischen Naherholungs- und Siedlungsgebieten erscheinen nicht mehr in der Richtplankarte. Der Richtplantext S 5.4.1 sichert die tatsächlichen Verbindungen in die Naherholungsgebiete gleich effizient wie die bisher räumlich nicht exakten Vernetzungs-Einträge.

8.6.3 Antrag des Regierungsrats

Das Anliegen der Gemeinde Cham berücksichtigt der Regierungsrat mit einer Umformulierung im Richtplantext unter L 11.2.2. Neu können die Gemeinden «spezielle Nichtbauzonen» ausscheiden; die genaue Benennung bleibt ihnen überlassen. Der Regierungsrat empfiehlt, dem Antrag mit der erwähnten Ergänzung gegenüber der Version in der öffentlichen Mitwirkung, zuzustimmen.

Stimmt der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrats zu, erfährt der kantonale Richtplan im Kapitel L 11.1.3 zu den Kantonalen Schwerpunkten Erholung dieselbe sprachliche Änderung im Rahmen einer Richtplan-Fortschreibung.

→ Synopse S. 19 ff, «L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete», rechte Spalte

8.6.4 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

9. Richtplankapitel E 11 Abbau Steine und Erden

9.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen in Cham ab. Auslöser war eine Beschwerde der Gemeinde Cham. Somit bleibt der Beschluss E 11.2.2 in seinem vorangegangenen Wortlaut als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan gültig. Mit der nun vorliegenden Anpassung des Kapitels E 11 Abbau Steine und Erde reagiert der Kanton auf diesen Entscheid und justiert die Kies- und Deponieplanung.

9.2 Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 29. Oktober 2020 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets in Hatwil/Hubletzen in Cham. Dies nach umfassenden Abklärungen. Gleichzeitig erteilte er dem Regierungsrat den Auftrag, das Kieskonzept bis 2025 zu revidieren (Beschluss E 11.1.1). Dabei sei zu prüfen, ob der Kanton ohne Abbaugebiete im Kanton Zug die Versorgung sichern kann. Weiter beschloss der Kantonsrat, dass das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen, insbesondere von nichtstandfestem Material, zu koordinieren sei. Beim Aushubvolumen hält der Kanton eine ausgeglichene Import- und Exportbilanz mit den anderen Kantonen ein. Dies gilt es zu kontrollieren.

Das Bundesgericht kommt in seinem Entscheid zum Schluss, dass der Kanton folgende Punkte überarbeiten muss:

- Das nicht schlechter bewertete Abbaugebiet in Menzingen (Betlehem Süd) sei nochmals umfassend zu evaluieren. Dies obwohl das Zuger Stimmvolk 1988 das Moränenschutzgesetz angenommen hatte und der Kanton Zug bisher eine klare Strategie fuhr: Keine neuen grossen Abbaugebiete im BLN Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau» (Nr. 1307). Diese Haltung stützte sich einerseits auf den Entscheid des Souveräns, andererseits auf die durchwegs negativen Stellungnahmen der eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission (ENHK) zu neuen Abbaugebieten in den Gemeinden Menzingen und Neuheim. Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil fest, dass auch Abmachungen zwischen den Naturschutzorganisationen und der betroffenen Kiesabbauunternehmung kein Hinderungsgrund seien. Diese Verträge seien privatrechtlicher Natur.
- Beim Umfang des abbaubaren und verwertbaren Materials kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die offenen Fragen der Gemeinde Cham nicht vollends geklärt seien. Vertiefte Untersuchungen (detaillierte Bohrungen und Neuberechnungen das Abbauvolumens) seien notwendig, damit das Vorhaben im Richtplan von einem «Zwischenergebnis» in den Koordinationsstand «Festsetzung» geändert werden könne.
- Mit diesen zusätzlichen Abklärungen sei erneut eine Interessenabwägung durchzuführen. Diese soll aufzeigen, ob Hatwil nach wie vor «oben aus» schwingt.

Andere Kritikpunkte der Gemeinde Cham verwarf das Bundesgericht (Naturschutz, Landschaftsschutz, Grundwasser, Erholung etc.). Hierzu braucht es somit keine weiteren Vertiefungen.

9.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Das Kies- und Deponiekonzept soll nach wie vor bis 2025 revidiert werden. Der Kantonsrat ging bei seinem Entscheid davon aus, dass Hatwil/Hubletzen als Festsetzung gesetzt und somit nicht mehr Teil des eigentlichen Kies- und Deponiekonzepts sei. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides ist es nicht sinnvoll, die Abklärungen für das Gebiet Hatwil unabhängig vom Kies- und Deponiekonzept durchzuführen.

Im Rahmen des zu überarbeitenden Kies- und Deponiekonzepts sind neben den vertieften Abklärungen zu Hatwil auch neue Abbaugebiete in Menzingen und Neuheim sowie der Verzicht auf neue Abbaugebiete zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Aufgrund dieser Resultate soll dieser Prozess in eine erneute Anpassung des Richtplans führen.

Der Kanton erarbeitet das Kies- und Deponiekonzept in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Dazu ist der Richtplantext entsprechend anzupassen.

Die rechtsgültigen Beschlüsse zum Standort Hatwil als Zwischenergebnis sind ebenfalls anzupassen. Der Auftrag ist neu zu formulieren: Die vom Bundesgericht aufgeworfenen Fragen sind in den Beschluss aufzunehmen. Diese sind Teil des zu revidierenden Kies- und Deponiekonzepts.

Das Zusammenlegen der verschiedenen Aufträge erlaubt die Koordination zwischen Kiesabbau und Aushubplanung und eine umfassende Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Abbaugebieten respektive dem Verzicht auf neue Abbaugebiete.

9.4 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse S. 24, «E 11 Abbau Steine und Erden», mittlere Spalte

9.5 Mitwirkungsverfahren

- Rund 20 Eingaben, überwiegend mit der Anpassung einverstanden; viele Hinweise
- Die Stellungnehmenden sind sich weitgehend einig, dass die Überprüfung ergebnisoffen sein muss und zwingend unter Einbezug aller Beteiligter, also der Standortgemeinden und Nachbarkantone, erfolgen soll. Die Erarbeitung des neuen Kieskonzepts und die Beantwortung der durch das BGE aufgeworfenen Fragen müssen zusammen erfolgen. Wichtig ist, dass das Kieskonzept und die Abfall-/Deponieplanung koordiniert angegangen wird.
- Der Anteil an rezyklierten Materialien müsse erhöht und der Abbau aus der Natur vermindert werden; nachhaltiges Bauen soll gefördert werden.
- Pro Natura und der Zuger Bauernverband sehen die Variante einer Kiesversorgung ohne neue Abbaugebiete positiv.
- Das Thema soll fundamental angegangen werden; Hatwil soll man nicht abschreiben, auch das Gebiet Berg sei zu prüfen und allenfalls das Moränenschutzgesetz zu revidieren (SVP, Baumeisterverband, Gewerbeverband, Zuger Wirtschaftskammer)
- Ein Unternehmen erläutert, dass nicht genügend klar erklärt werde, dass Auffüllvolumen fehlt, wenn kein Kies abgebaut wird – tendenziell übertrifft der Anfall an unverschmutztem Aushub die Menge des jährlichen Kiesbedarfs; ohne neue Abbaugebiete seien viele weitere Punkte zu berücksichtigen (Abhängigkeit von den Nachbarkantonen, neue Ablagerungsstandorte, keine Kombitransporte möglich, Aushubumschlagplatz, zeitliche Dringlichkeit etc.). Sie schlägt konkrete Ergänzungen für Kapitel E 1.1.1. vor.

9.6 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

9.6.1 Tangierte Interessen

Die vorgeschlagene Anpassung des Richtplans tangiert keine räumlichen Interessen. Es geht vielmehr um einen Beschluss, welcher den Prozess definiert. Im Rahmen dieses Prozesses sind die Interessen umfassend darzustellen, gegeneinander abzuwägen und eine Entscheidung zu fällen.

9.6.2 Interessenabwägung

Der Kanton ist sich bewusst, dass das neu zu erarbeitende Kies- und Deponiekonzept ergebnisoffen und unter Einbezug aller betroffenen Akteure zu erarbeiten ist. Die Fragen, die der BGE aufwirft, sollen sauber abgeklärt werden und die Erkenntnisse in die weitere Planung einfliessen. Bestimmungen zum Recyclinganteil waren nicht Teil der Richtplananpassung; sie sind unter den Kapiteln L 11.1.2 und L 11.1.3 zu finden und bleiben unverändert. Die zielorientierte Erarbeitung des Konzepts beschäftigt sich auch mit diesen neuen Fragen.

In der öffentlichen Mitwirkung sind viele Hinweise eingegangen. Dies zeigt, dass das Thema Kies- und Deponieplanung die Gemüter bewegt und eine sorgfältige Planung wichtig ist.

9.6.3 Antrag des Regierungsrats

Neu soll das Konzept im Richtplantext als «Kies- und Deponiekonzept» betitelt werden.

Der Regierungsrat empfiehlt, dem Antrag im Grundsatz zuzustimmen. Ein eingefügter Satz betont die Wichtigkeit des unverschmutzten Aushubs. Weiter werden die Unternehmen und Regionen der Nachbarkantone in der Liste der einzubindenden Akteure ebenfalls erwähnt.

→ Synopse S. 24, «E 11 Abbau Steine und Erden», rechte Spalte

9.6.4 Kosten

Das Kies- und Deponiekonzept 2025 war bereits im Richtplan festgelegt. Geplant war ein Start nach der Genehmigung des Standorts Hatwil durch den Bundesrat. Dies ist nun obsolet und die Baudirektion startet mit dem Kies- und Deponiekonzept nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat (voraussichtlich Ende 2022). Die Erarbeitung dürfte zwischen 200'000 bis 300’000 Franken kosten. Diese Beträge werden im Budgetprozess 2023 resp. 2024 aufgenommen.

10. Parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen dieses Berichts des Regierungsrats wird die Interpellation der Menzinger Kantonsräte betreffend Kiesabbau im Kanton Zug nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichts vom 13. Januar 2022, Vorlage Nr. 3375.1 - 16866 eingereicht am 15. Februar 2022, behandelt. Die Interpellation wurde am 3. März 2022 an den Regierungsrat überwiesen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation betreffend Kiesabbau im Kanton Zug nach dem Urteil des Bundesgerichts?*

Gemäss aktuellsten Zahlen (Bericht Kiesabbau im Kanton Zug 2021; Mai 2022) betragen die im kantonalen Richtplan festgesetzten Kiesreserven noch 4,2 Mio. m^3 lose. Bei der maximal zu erwartenden jährlichen Abbaumenge von 0,4 Mio. m^3 lose reichen diese Reserven noch für ca. 10 bis 11 Jahre. Die Baudirektion hat in den letzten Jahren bei Anpassungen der Kiesabbaubewilligungen jeweils maximale jährliche Abbaumengen festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass mit dem knappen Rohstoff haushälterisch umgegangen wird. Im Bericht Kiesabbau im Kanton Zug 2021 ist denn auch seit 2018 eine stark rückläufige Tendenz bei den abgebauten Kiesmengen erkennbar.

Die Baudirektion hat als Reaktion auf das Bundesgerichtsurteil die Arbeiten am Kies- und Deponiekonzept 2025 gestartet. Ein Auftrag für die externe Projektleitung ist bereits erteilt. Die Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit einer breit zusammengestellten Begleitgruppe erarbeitet. Bis Ende 2024 soll die Kies- und Deponieplanung angepasst sein und ein entsprechender Antrag für eine entsprechende Richtplananpassung vorgelegt werden.

Damit ist die Kiesversorgung im Kanton Zug weiterhin sichergestellt.

2. *Wie schätzt der Regierungsrat die Gewichtung im Urteil des Bundesgerichts betreffend BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) der Gemeinde Menzingen ein?*

Das Bundesgericht bemängelte in seinem Urteil vom 13. Januar 2022, dass die Standortwahl nicht auf einer nachvollziehbaren Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten basiere. Aus dem Urteil geht weiter hervor, dass die Lage im BLN-Objekt und in der Moränenlandschaft Menzingen-Neuheim keinen objektiven Grund für den Ausschluss des Standorts Bethlehem Süd darstelle.

Die Baudirektion wird folglich im Rahmen der Erarbeitung des Kies- und Deponiekonzepts 2025 das Abbaugebiet Betlehem Süd in Menzingen, sowie allfällige weitere potenzielle Abbaugebiete nochmals umfassend evaluieren müssen. Diese Abbaugebiete werden auch mit Importszenarien zu vergleichen sein. Schliesslich werden auch Neuberechnungen des Abbauvolumens resp. des nutzbaren Kies-/Sandanteils und der dadurch frei werdenden Ablagerungsvolumina durchzuführen sein.

3. *Welchen Einfluss kann diese Einschätzung auf die laufende Ortsplanung der Gemeinde Menzingen haben?*

Zurzeit ist völlig offen, wie der Kanton Zug seine langfristige Kiesversorgung sicherstellen wird und ob der Standort Bethlehem Süd für einen Kiesabbau in Frage kommt. Bis Ende 2025 dürfte über diese Fragen Klarheit herrschen. Bei der Ortsplanung handelt es sich um ein kommunales Planungsinstrument. Für die Ausscheidung von Kiesabbaugebieten sind kantonale Planungsinstrumente vorgesehen (Richtplan, kantonale Nutzungspläne).

4. Stimmt der Regierungsrat der Einschätzung des Bundesgerichts zu, dass der «Standort G», Bethlehem Süd, Edlibach, Gemeinde Menzingen als der geeignetste erscheint?

Angesichts der vom Bundesgericht bemängelten fehlenden Abklärungen wäre es verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt einen bestgeeigneten Standort zu deklarieren. Eine solche Aussage wird erst Ende 2025 möglich sein.

5. a) Überprüft der Regierungsrat weitere Kiesabbau- und Deponiestandorte im Kanton Zug?

Ja

b) Wenn ja welche?

Hatwil/Hubletzen (Cham), Bethlehem Süd (Menzingen), Schönbühlwald (Baar)

c) Wie sieht der Zeitplan aus?

Ende 2022: Startsitzung Begleitgruppe Kies- und Deponiekonzept
Ende 2023: Bestimmung Bestvariante
Anfang 2024: Mitwirkung
Mitte 2024: Schlusssitzung Begleitgruppe
Ende 2024: Richtplananpassung

6. Ist der Regierungsrat bereit, die privatrechtliche Vereinbarung zwischen den zwei Umweltschutzorganisationen und der Abbaubetreiberin betreffend Kiesabbau beim Standort G, welche mehrmals im Urteil des Bundesgerichts erwähnt ist, offen zu legen?

Es liegt nicht in der Kompetenz der Regierung privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Dritten öffentlich zu machen bei denen der Kanton nicht Vertragspartei ist.

11. Zeitplan

29. September 2022	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
November 2022	Kommissionssitzung(en)
Januar 2023	Kommissionsbericht
Februar 2023	Kantonsrat, 1. Lesung

Nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat unterbreitet der Kanton die Anpassung des Richtplans dem Bund zur Genehmigung. Mit dem Beschluss des Bundesrats erhält der Richtplan auch für die Bundesbehörden und die Nachbarkantone Verbindlichkeit. Genehmigt der Bund die Anpassungen nicht, steht dem Kanton das Bereinigungsverfahren offen.

12. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3477.2 - 17077einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Von der Antwort auf die Interpellation der Menzinger Kantonsratsmitglieder Monika Barmet, Thomas Magnusson und Karl Nussbaumer (Vorlage Nr. 3375.1 - 16866) betreffend Kiesabbau im Kanton Zug nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichts vom 13. Januar 2022 sei Kenntnis zu nehmen.

Zug, 6. September 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:
- Synopse zur Richtplananpassung, Stand 29. August 2022

90/sl